

# DEUTSCHE POLIZEI

September 2019 · ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI



WANN KOMMT  
DIE FINANZPOLIZEI?

# Ein starkes Team!



**Gewerkschaft  
der Polizei**

**PVAG Polizeiversicherungs-AG**

Das Gemeinschaftsunternehmen  
der GdP und der SIGNAL IDUNA Gruppe



**Für alle Polizeibeschäftigten bleiben wir gemeinsam am Ball.**

Als weltweit größte Interessenvertretung der Polizei setzt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für Ihre beruflichen Belange ein.

Die PVAG Polizeiversicherungs-AG, das Gemeinschaftsunternehmen der GdP und SIGNAL IDUNA Gruppe, bietet Ihnen als berufsständischer Versicherer spezielle Absicherung und Vorsorge.

**GdP und PVAG – Ein starkes Team im Einsatz für Sie. Informieren Sie sich jetzt!**

**[www.gdp.de](http://www.gdp.de) – Telefon 030 3999210 – [gdp-bund-berlin@gdp.de](mailto:gdp-bund-berlin@gdp.de)**

**[www.pvag.de](http://www.pvag.de) – Telefon 0231 1352551 – [polizei-info@pvag.de](mailto:polizei-info@pvag.de)**

# DEUTSCHE POLIZEI und der „Zukunfts- preis Polizeiarbeit“ des Europäischen Polizeikongresses

Mit dem „Zukunftspreis Polizeiarbeit“ werden bei dem jährlich in Berlin veranstalteten Europäischen Polizeikongress herausragende Abschlussarbeiten (Diplom-, Bachelor-, Master-Arbeiten) von Studierenden in den Fachhochschulbereichen Polizei, Justizvollzug und Sicherheitsmanagement sowie kriminologischer Institute der Universitäten ausgezeichnet.

Honoriert werden Arbeiten, die neue Lösungsansätze und Innovationen für die polizeiliche Facharbeit vorschlagen. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist in der Expertenjury vertreten, und DEUTSCHE POLIZEI bietet das Forum, um prämierte, zukunftsweisende Ideen in der Polizei bekannt zu machen.

Von unserer Seite jedenfalls viel Erfolg, wir sehen uns dann am GdP-Kongressstand auf dem nächsten Europäischen Polizeikongress am 4. und 5. Februar 2020 in Berlin.

## Bewerbungen

Bewerben können sich Studierende aller deutschen Hochschulen mit den Fachbereichen Polizei, Justizvollzug und Sicherheitsmanagement. Die Bewerbung erfolgt mittels Formular.

## Anforderungen

Eingereicht werden können Diplom-, Bachelor- und Master-Arbeiten, die neue Lösungsansätze und Innovationen für die polizeiliche Facharbeit vorschlagen.

## Bewerbungsschluss ist der 15. Oktober 2019

Weitere Informationen unter [sebastian.thiel@behoerdenspiegel.de](mailto:sebastian.thiel@behoerdenspiegel.de) oder Telefon 0228 970970.

# INHALT

# September 2019

- 2/28 **FORUM** Lesermeinung
- 4 **TITEL** 100 Jahre Zollfahndungsdienst – Warum wir noch immer auf die Finanzpolizei warten müssen ...
- 8 Die Spur des Geldes
- 12 **GEFAHRENABWEHR** Big Data
- 16 Erweiterte Chancen zur Informationsgewinnung?
- 20 **INTERNATIONALES** Eine Reise in das Reich der Mitte
- 21 **TARIF** Digitalisierung: Neue Herausforderungen. Neue Berufe.
- 23 Quo vadis Tarifabschluss? Ist Zeit das neue Geld?
- 24 **KRIMINALITÄT** Extremismus in Deutschland – komplexe Bedrohungen
- 27 **INTERN** Bundeskontrollausschuss tagte in Berlin
- 27 **EUROPA** Brüsseler Gespräch
- 28 **FRAUENGRUPPE (BUND)** Nachwuchsgewinnung und Populismus auf umfangreicher Tagesordnung
- 29 **VERKEHR** Mobilitätswende: E-Scooter auf dem Vormarsch
- 33 **BÜCHER, TERMINE**
- 35 **IM DETAIL** Versammlungsfreiheit und staatliche Sicherheitsgewährleistung im Widerstreit – Teil I
- 40 **IMPRESSUM**



Zwei Preisträgerinnen, die ihre Arbeiten einem großen Publikum vorstellen konnten: Sonja Kessler (DP 8/19: Spürbienen im Anflug) und Julia Fricke (DP 9/19: Big Data, 2.v.r.) im Gespräch mit GdP-Chef Oliver Malchow (l.) und seinem Stellvertreter Michael Mertens (r.).  
Foto: Zielasko



---

## Zu: Meinung, DP 7/19

Hülya Duran hat in der Juli-DP einen Artikel zur Migration geschrieben. In ihrem Bericht sehe ich einige Widersprüchlichkeiten und vor allem kein klares Benennen von Problemen, insbesondere in Bezug auf „Zuwandererkriminalität“ und mangelnde Integration.

Es ist richtig, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2018 einen Rückgang von Straftaten aufweist. Frau Duran schreibt von einem Rückgang bei deutschen Tatverdächtigen von 2,9 Prozent und bei Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit von 3,8 Prozent. Gleichzeitig, und das verschweigt sie oder hat es nicht ausgewertet, ist der Anteil der Tatverdächtigen in der Kategorie Zuwanderer bei schweren Straftaten gegen das Leben (Mord und Tötungsdelikte) sexueller Selbstbestimmung, persönliche Freiheit und Rohheitsdelikte (vor allem Raub und Körperverletzung) eklatant gestiegen.

Festzuhalten ist, dass insbesondere bei Sexualdelikten Zuwanderer überproportional vertreten sind. Fachleute sprechen hier von einem besorgniserregenden Anstieg. Jedem zehnten Opfer der oben genannten schweren Straftaten im Jahre 2018 wurde ein Täter der Kategorie Zuwanderer zugeordnet.

Der Kriminologe Prof. Dr. Christian Pfeiffer, ehemaliger Leiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, erklärt dies zum Teil mit der Kultur in den Herkunftsländern. In islamisch geprägten Ländern gebe es eine Machokultur, bei der es zum Männlichkeitsbild gehöre, auf Beleidigungen mit Gewalt zu reagieren. Jungen Männern aus solchen Ländern sei vermittelt worden, dass Frauen sich zu fügen haben. Diesen Männern müsse klargemacht werden, dass Frauen bei uns selbstbestimmt und gleichberechtigt sind.

Auch der Islamkritiker Hamar Abdel-Samad, studierter Politikwissenschaftler und Lehrbeauftragter, äußert sich zur Integrationsdebatte: Es gebe Muslime, die sich gut integrierten, weil sie Teil der deutschen Gesellschaft werden wollten, und sich mit ihr identifizierten. Es gebe aber auch viele Muslime, die sich dem verweigerten. Warum sonst hätten wir so viele Parallelgesellschaften, in denen ausschließlich die Kultur des Herkunftslandes kultiviert werde. Es könne zum Beispiel nicht sein, dass eine Kultur, die kleine Mädchen mit einem Kopftuch verhülle, weil sie sonst als sexuelles Wesen betrachtet werden könnten, mit

unserer westlichen Kultur gleichstellt werde. In der islamischen Welt gebe es einen Anspruch des Mannes auf die Frau, auf deren Sexualität. Das passe nicht zu unserem Verständnis von Selbstbestimmung. Des Weiteren dürfe man im Islam zum Beispiel weder den Propheten noch den Koran in Frage stellen. In Deutschland bestehe jedoch eine Kultur des Hinterfragens. Diese dürfe nicht zur Disposition gestellt werden. Wenn ein Migrant dies nicht akzeptieren könne, sei Deutschland nicht das richtige Land für ihn. Darüber hinaus zeige sich am Umgang mit Frauen, ob eine Integration gelungen sei, ob eine Kultur fortschrittlich oder zurückgeblieben sei. Es sei auch die Frage zu stellen, wie es komme, dass eine große Anzahl in Deutschland geborener Türken der zweiten Generation Meinungsfreiheit für ihre eigene Meinung einfordere, nicht aber für Kurden oder Erdogan-Kritiker. Sie genossen in diesem Land ihre Freiheit – und votierten für ein System in der Türkei, das Freiheit unterdrücke und Minderheiten drangsalieren. Es handele sich hier um gut ausgebildete Menschen, die offensichtlich nicht Teil der Gesellschaft werden wollten.

Abdel-Samad stellt der deutschen Gesellschaft in Sachen Integration kein gutes Zeugnis aus, weil seiner Ansicht nach alle versagt haben: Die Migranten, die muslimischen Verbände, die Politik und auch die Medien.

Wer dauerhaft hier leben will, muss sich Samad zufolge zur liberalen Gesellschaft bekennen. Und es müsse Sanktionen geben, wenn er oder sie sich ihr verweigere.

Hier böte die Integrationsdebatte auch die große Chance eine Wertediskussion zu führen.

Seyran Ates, Imanin, Juristin und Frauenrechtlerin, ist stark in der deutschen Ausländerpolitik engagiert und zudem Gründerin einer Moschee (auch für Frauen) in Berlin. Seit den 1980er-Jahren kämpft sie gegen Zwangsheirat, sexuelle Gewalt, Ehrenmorde und das Kopftuch. Sie fordert, sich in der Integrationsdebatte an der Situation der eingewanderten Frauen zu orientieren. Sie schildert in ihren Büchern deren Probleme tabulos – von der Kopftuchfrage bis hin zum Jungfräulichkeitswahn.

Frau Ates wünscht sich eine europäische Leitkultur, nämlich einen Kulturpluralismus mit Wertekonsens. Den Umgang mit Frauen sieht sie wie Abdel-Samad als zentralen Punkt in der Integrationsdebatte an.

Sowohl Abdel-Samad als auch Frau Ates haben wegen ihrer islamkritischen Thesen dutzendfach Morddrohungen erhalten und stehen unter einem 24-Stunden-Polizeischutz.

Ich bin der Meinung, dass zur Integrationsdebatte auch eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangsverheiratung gehört.

Lysann Susanne Häusler, Erziehungswissenschaftlerin und Fachbereichsleiterin für das Thema Zwangsverheiratungen, hat im Magazin „Der Spiegel“ (Ausgabe Nr. 28) ein aufsehenerregendes Interview gegeben: Mitarbeiter von Fachberatungsstellen gehen jedes Jahr von mehreren tausend Fällen von Zwangsheirat, insbesondere zur Ferienzeit aus. Die Frauen oder Mädchen fürchten, während einer Urlaubsreise ins Heimatland der Eltern, eine Zwangsehe eingehen zu müssen. Oft stammen diese Frauen aus türkischen oder arabischen Familien, aber auch aus Afghanistan, Indien, dem Kosovo sowie afrikanischen Staaten. Die Fachberatungsstellen sprechen hier von jungen Frauen beziehungsweise Kindern aus Familien, die oft in dritter Generation (!) in Deutschland leben.

Frau Duran, zur Ehrlichkeit in der Integrationsdebatte gehört meiner Ansicht nach neben allgemeinen und schon oft thematisierten Vorschlägen das schonungslose Ansprechen von Integrationsdefiziten – auch der mangelnden Integrationsbereitschaft in vielen Bereichen.

Allerdings kann es dann – wie bei Frau Ates und Herrn Abdel-Samad – zu ernsthaften persönlichen Problemen bei „Nestbeschmutzern“ führen.

**Wolfgang Wilmes, Olpe**

---

## Zu: GdP-Fachtagung Populismus, DP 7/19

Um einzuschätzen, wie groß insbesondere die Gefahr des Rechtspopulismus mittlerweile ist, genügt es nicht, nur auf die AfD und andere eifrige Rechtspopulisten zu blicken. Vielmehr muss auch Klarheit darüber geschaffen werden, was sich da am rechten Rand unserer eigenen Sicherheitsdienste zusammenbraut – und wie es mit dem, was außerhalb passiert, zusammenhängt.

Recherchen einer unabhängigen, investigativen Berliner Zeitung ergaben vor einiger Zeit, dass in Deutschland ein bewaffnetes, rechtes Untergrundnetzwerk existiert, das sich auf den „Tag X“ vorbereitet, also auf einen paramilitärischen Putsch oder eine ge-



waltsame „Machtübernahme“. Mehrere Mitglieder des klandestinen, rechten Netzwerkes sollen Listen mit politischen Gegnern erstellt haben. Gegen die>Listenersteller wird gegenwärtig ermittelt. Diese Paramilitärs wurden offensichtlich von den Geheimdiensten zumindest geduldet. Als Kopf gilt André S., ein inzwischen ehemaliger Bundeswehrosoldat des Kommandos Spezialkräfte, der über gute Verbindungen zum MAD (Militärischer Abschirmdienst) verfügt, zu der für die Kontrolle extremistischer Umtriebe in der Truppe zuständigen Behörde. Der Deckname von André S. ist Hannibal. Franco A., der Soldat, der 2017 wegen Terrorismusverdacht verhaftet wurde, weil er Mordanschläge auf Linke geplant haben soll, um sie dann möglicherweise Islamisten in die Schuhe schieben zu können und so eine Gewaltspirale in Gang zu setzen, bewegte sich in Hannibals Netzwerk. Er war unter anderem Mitglied in einer relevanten Chatgruppe, die Hannibal gegründet hatte.

Wie schon im Fall der Partisanenaffäre 1952 ermittelt nun auch in der Hannibal-Affäre die Bundesanwaltschaft. Im Jahr 1952 flog eine Gruppe von Veteranen der Wehrmacht und der Waffen-SS auf, die in den hessischen Wäldern für den „Tag X“ einer sowjetischen Invasion trainierte. Die Polizei beschlagnahmte Waffen, antikommunistisches Propagandamaterial, aber auch Proskriptionslisten (Ächtung) mit den Namen von Sozial- und Christdemokraten, die dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus angehört hatten. Die aufgekippte Gruppe war davon ausgegangen, dass diese am „Tag X“ mit den Sowjets kooperieren würden.

Die Partisanenaffäre wurde damals nicht als ein großer Skandal wahrgenommen, obwohl der damalige hessische Ministerpräsident eine breite Debatte darüber einforderte. Der legendäre Staatsanwalt Fritz Bauer, der gegen einen der Paramilitärs ermittelte, musste den Fall an die Bundesanwaltschaft abgeben. Der Bundesgerichtshof beschleunigte der Gruppe seinerzeit, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ zu schützen. Tatsächlich hatte sie im Dienst der CIA gestanden, deren „Stay Behind“-Einheiten stramm rechtsorientierten Berufssoldaten in den Jahren vor der Bundeswehrgründung einen Job und einen Lebensinhalt boten.

Tatsächlich geben nicht nur die seit den 1990er-Jahren erstarkte rechte Gewalt, sondern auch die in der Rechtspopulisten-Szene grassierenden befremdlichen „Zukunftsszenarien“ Anlass, die

Sache ernst zu nehmen. Bücher mit beschwörenden Titeln wie „Zurüstung zum Bürgerkrieg“ malen das Szenario eines von den „globalistischen“ Eliten gesteuerten oder geduldeten „großen Austauschs“ der Bevölkerungen Europas durch Migranten an die Wand. Der Effekt dieser Fiktion ist die irreführende Annahme einer Notwehrsituation: In einem Clash am „Tag X“ sieht sich die extreme Rechte als letzte christlich-abendländische Bastion zum gewaltsamen Widerstand ihrer historisch blamierten Werte legitimiert.

Besonders konsequente Rechte, die den Bürgerkrieg nicht abwarten können, fangen schon jetzt damit an und praktizieren ihren ganz persönlichen „Tag X“. Der mit Fantasieorden behangene Massenmörder Anders Breivik ist so ein Typ, wohl auch der NPD-nahe Stephan Ernst, der mutmaßliche Mörder des Walter Lübcke. Der Mord an dem CDU-Politiker steht in einer langen Reihe rechter Terrorakte, die im März 1945 mit der Ermordung des ersten von den Amerikanern eingesetzten Aachener Bürgermeisters, Franz Oppenhoff, begann. Wie Lübcke war auch Oppenhoff ein Konservativer und Christ, der partout nicht das tat, was Nazis von seinesgleichen erwarten. Wie Lübcke wurde auch Oppenhoff vor seinem eigenen Haus mit einer Schusswaffe „hingerichtet“. Den Mord an Oppenhoff besorgte ein Kommando, das aus SS-Männern, Polizisten, einem Hitlerjungen und einer BDM-Führerin (Bund deutscher Mädel) bestand, die über Ortskenntnisse verfügte. Es ist zu hoffen, dass es im Mordfall Lübcke keine Absprachen zwischen rechten Aktivisten und rechtsoffenen Angehörigen der Sicherheitsdienste gab. Ob Lübckes Name etwa auch auf einer der Listen stand, die bei dem Bundeswehrosoldaten Franco A. gefunden wurden, ist nicht bekannt. Unwahrscheinlich ist es leider nicht. Herbeigesehnt wird der „Bürgerkrieg“ inzwischen nicht mehr nur von ausgewiesenen Rechtsextremisten wie dem Mörder von Christchurch oder der „Identitären Bewegung“, sondern auch in einem Gesprächsband, den AfD-Rechtsaußen Björn Höcke letzten Sommer vorgelegt hat – im selben Verlag, der auch Alexander Gaulands grau-miesepetriges „Anleitung zum Konservativsein“ vertreibt.

Nun sollte eine liberale Demokratie mit dem ebenso kruden wie unangenehmen rechten Altherrengeköll vom „offenen Aufstand“ der „unzufriedenen Bürger“ (Höcke) leben können. Dies gilt jedoch nicht mehr, wenn sich ein gut organisiertes rechtes Netzwerk bildet,

unter dessen Mitgliedern sich Aktive und Ehemalige des öffentlichen Dienstes wie Soldaten, Polizisten und sogar Verfassungsschutzangehörige befinden, und das sich unter anderem durch das Horten von Waffen sowie das Anlegen von Todeslisten auf den besagten „Tag X“ vorbereitet. Pressemeldungen der letzten Monate stellen dar, dass es in der deutschen Polizei anti-demokratische und kriminelle Mitglieder gebe, die sich nicht damit begnügen wollten, einfach nur rechts zu sein, sondern auf Einstellungen Taten folgen ließen.

Zuerst war es nur die Polizei in Frankfurt, die von sich reden machte, weil aus ihren Reihen heraus die Anwältin Seda Basay-Yildiz und ihre Familie mit dem Tode bedroht wurden. Inzwischen gibt es Fälle in München und Berlin, in denen ein Polizist offenbar nicht nur privat auch mal mit „Heil Hitler“ grüßte, sondern auch jene NSU-Ermittlungen sabotierte, in die Basay-Yildiz als Opferanwältin involviert ist. Deshalb ist es kein bloßer Verbalradikalismus, wenn Höcke etwa in seinem Interviewband sagt: „Wer nur einen Job sucht, sollte sich bei der Bundeswehr umsehen. Wer seinem Land wirklich mit der Waffe dienen will, sollte sich überlegen, ob er nicht auf andere, bessere Zeiten warten möchte.“ Tatsächlich lässt sich hier ein Teil von Höckes fundamental-oppositioneller Strategie erkennen. Sein Ziel ist es, das „Establishment“ nicht nur durch Proteste und Parlamentsarbeit „in die Zange zu nehmen“, sondern auch „aus den frustrierten Teilen des Staats- und Sicherheitsapparates heraus, die die Wahnsinnspolitik der Regierenden ausbaden müssen“. Der AfD-Funktionär gibt vor zu wissen, dass Soldaten und Polizisten stark in seiner AfD vertreten sind. Auch dies gibt ihm die Sicherheit, die Polizei bei Demonstrationen schon jetzt aufzufordern, Widerstand zu leisten und sich Weisungen zu widersetzen – im Namen eines „Rechtsstaates“.

Mit dem Mantra-artig wiederholten Appell an die Stärkung der Zivilgesellschaft allein wird der konkreten Bedrohung unserer Demokratie und unseres Rechtsstaates jedoch kaum beizukommen sein. Vielmehr müssen das Wissen um die rechten Netzwerke, das menschenverachtende Raunen Höckes und die aggressiv-schrägen Tweets von Erika Steinbach, die den Hass auf Walter Lübcke mit anheizten, eine Rolle in der Diskussion über eine Beobachtung der AfD und ihrer sympathisierenden Rechtspopulisten durch den Verfassungsschutz spielen.

**Frank Thienel, Bergisch Gladbach**





# 1000 JAHRE ZOLLFAHNDUNGSDIENST

Foto: moon/stock.adobe.com

## Warum wir noch immer auf die Finanzpolizei warten müssen ...

Von Frank Buckenhofer, Vorsitzender GdP-Bezirksgruppe Zoll

**Zollfahnderinnen und Zollfahnder im Zollkriminalamt (ZKA) und in den Zollfahndungsämtern sind seit jeher die Kriminalpolizei des Zolls. Auch wenn das zuständige Bundesministerium der Finanzen (BMF) sie lediglich gern und gebetsmühenhaft nur als Annex der Steuererhebung bezeichnet und sie seit der letzten Strukturreform als fast unsichtbares profilloses Wurzelgeflecht im undurchsichtigen Erdreich einer wasserkopflastigen Generalzolldirektion erfolgreich versteckt. Das ist unangemessen, nicht sachgerecht und eine unverfrorene Frechheit der Führung.**

Den die Zollfahndung mit ihren Spezialeinheiten OEZ (Observation) und ZUZ (Zentrale Unterstützung), aber auch die anderen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste des Zolls, sind wesentliche Bestandteile der polizeilichen Sicherheitsarchitektur. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung bis weit in die Bereiche der Organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung. Und: Sie müssen mit den an-

deren Amtsbereichen auf Augenhöhe als klar erkennbare Behörde operieren können. Dafür brauchen sie die nötigen professionellen Strukturen, eine sachgerechte Personal- und Sachmitteleinsatz und eine entsprechende strategische Ausrichtung. Davon ist der Zoll heute noch weit entfernt.

Das BMF organisiert seine „Polizeitruppen“ in den administrativen Strukturen einer Finanzverwaltung. Dabei suchen die Fahnderinnen und Fahnder in zivil und Uniform äußerst

engagiert und immer wieder aufs Neue zunächst die kriminelle Tat, die selten, eigentlich nie, angezeigt wird. Die Tat findet oft im Verborgenen statt, anschließend wird mühselig mit großer Geduld und enormem Eifer nach den Tätern gefahndet. Sie bekämpfen mittlere, schwere und organisierte Kriminalität – oft in den Milieus der Rockergruppen, Banden, Clans oder auch in der Gesellschaft gut situerter „White Collars“.

### International verzweigte Geldwaschmaschinen

Alle „Kunden“, wie man im BMF gern versucht, das polizeiliche Gegenüber zu titulieren, wollen im ganz großen Stil immer nur das Eine. Sie wollen illegal – und möglichst schnell



– viel Geld verdienen. Sie wollen den Staat, alternativ seine Bürgerinnen und Bürger, um ihr Geld bringen, es erlangen, stehlen oder sogar rauben, um es anschließend in geschickten und international verzweigten Geldwaschmaschinen sauber zu waschen. Danach können sie es in legalen Märkten erneut gewinnbringend investieren.

Allein in Deutschland geht man von einem Volumen von über 100 Milliarden Euro inkriminiertem Waschgeld im Jahr aus, das auf diese Weise seinen Weg vom ursprünglichen Verbrecher zum Saubermann in die Finanzlegalität findet. Rauschgift-, Waffen-, Zigaretten-, Tabak-, Arzneimittel- oder Dopingschmuggel, der Handel mit Kriegswaffen und Grundstoffen oder Produkt- und Markenpiraterie, Geldwäsche sowie Zoll- und Steuerhinterziehungen sind lohnenswerte Delikte für große und geldgierige Kriminelle, die mit ihren Machenschaften auf Dauer den Rechts- und Sozialstaat und das in ihn gesetzte Vertrauen zerstören.

Der deutsche Zollfahndungsdienst feiert dieses Jahr sein 100. Jubiläum. Er ist seit dem 24. Dezember 1919 tatsächlich die Kriminalpolizei des Zolls. So war zumindest die Absicht seiner Gründerväter nach dem Ersten Weltkrieg, die im Erlass des Reichsfinanzministeriums noch heute nachzulesen ist.

Die Einrichtung von Grenzbehörden war in dieser Zeit für das Nachkriegsdeutschland nicht ganz einfach. Die damaligen Siegermächte und Nachbarn hielten ein äußerst wachsames Auge auf das Deutsche Reich und dessen Grenzen – insbesondere auf die strukturelle und personelle Entwicklung der Grenzbehörden sowie deren Ausstattung und Ausrichtung an den teils noch unklaren Grenzverläufen zu den Nachbarstaaten. Gleichzeitig plagten das Reich im großen Ausmaß findige, umtriebige und gewinnstüchtige Schieber, Schmuggler, Wucherer und andere Kriminelle. So wurde damals sehr vorsichtig und zurückhaltend – aber dennoch unzweifelhaft – formuliert, dass die Zollverwaltung bei der Überwachung der Grenze eine enge Tuchfühlung zur Polizei halten möge und die Polizei dabei die Interessen des Zolls zu beachten hätte. Dabei sei es bedeutend, den Grenzverkehr in größeren Bezirken zu überwachen und den Spuren des Schmuggels und der Kapitalflucht, auch im Landesinneren, nachzugehen. Der Zoll soll dafür auch Vertrauensleute werben.

Der damalige Gedanke der Bündelung der Bekämpfung von derarti-

ger Kriminalität beim Zoll entsprang wohl der tiefen Erkenntnis, dass die „...Grenzüberwachung durch die verschiedenen dabei beteiligten Behörden und Organisationen eine Kräftevergeudung darstellte und dass sich durch Zusammenfassung und einheitliche Leitung vieles bessern, vielleicht auch die eine oder andere Einrichtung ganz beseitigen lasse“, wie es im Gründungspapier heißt.

Die zu jener Zeit formulierte Hauptschwierigkeit lag in der Frage, wo und wie die Funktionen der Polizei gegen diejenigen der Zollverwaltung abzugrenzen sind. Denn beide berührten einander auf das Innigste und griffen ineinander über.

Die Polizei bemängelte damals, dass es ja bisher ein offensichtliches Manko in der Organisation der Zollverwaltung gewesen war, dass sie keine geeigneten Kräfte gehabt hatte, um nach kriminalpolizeilichen Methoden die Sachen zu bearbeiten, die über das gewöhnliche Tätigkeitsfeld der Hauptzollämter in Strafsachen hinausgingen. Deshalb sei stetig die Hilfe der Polizei gefordert gewesen, die auch nur eine knappe Beamtschaft hatte. Auch heute noch muss der Zoll stetig auf die Hilfe der Polizei in vielen Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zurückgreifen.

Aufgrund dieser und anderer analytischer Einschätzungen zur Lage formulierte 1919 ein promovierter Regierungsrat aus dem Reichsfinanzministerium, „...daß die Anwesenden dahin einig gewesen seien, daß der Persönlichkeitswert des Zollgrenzkommissars das Entscheidende sei, wenn er an seine Hauptaufgabe herantrete, die verschiedenen Organisationen an der Grenze zu einheitlichem Vorgehen zusammenzufassen. Er werde das Vorhandensein der einzelnen Dienstzweige festzustellen, sich mit den Leitern und sonst in Frage kommenden Vertretern bekanntzumachen und auf sie einzuwirken haben, um ein einheitliches System zustande zu bringen. Bei allseitigem guten Willen, (...) werde er auf diese Weise ziemlich viel erreichen können. (...) Die Verbindung mit den an den Grenzorganisationen nicht unmittelbar beteiligten Behörden oder Dienststellen sei nicht minder wichtig. In erster Linie würden dabei die Staatsanwaltschaften in Frage kommen. Der Zollgrenzkommissar werde sich von ihr alle in sein Fach fallenden Anzeigen ausbitten, sich über den Ausgang aller einschlägigen Strafsachen unterrichten müssen. Vorstrafenregister

und frühere Prozessakten würden ihm Interessantes eröffnen. Als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft werde er deren Ersuchen um Aufklärung von Straftaten, unter Umständen auch Durchsuchungen und Festnahmen zu entsprechen haben. Anzeigen habe er an die Staatsanwaltschaft abzugeben, sobald sie aus seinem Tätigkeitsfeld herausfielen oder von ihm anklage-reif bearbeitet seien. Handels- und Handwerkskammern (...) könnten ihm Abschluss und Material liefern, die Landräte der Grenzkreise, die Polizeiverwaltungen der Grenzstädte, später auch die Finanzämter Auskünfte über Verkehr, Waren- und Geldbewegungen, Fremdenzuzug und -abzug geben und dergleichen. Mit der Post und Eisenbahn müsse er Fühlung haben und sich über auffallende Tatsachen Bericht verschaffen, wengleich auf diesem Gebiet wohl vorzugsweise Vertrauensmänner würden tätig werden müssen. Der Zollgrenzkommissar müsse sich endlich Fahndungsblätter verschaffen und mit verdächtigen Leuten, Schmugglern, Schiebern usw. nötigenfalls persönliche Bekanntschaft machen. (...) Der Zollgrenzkommissar müsse sich mit eigenen Augen ein Bild von der Örtlichkeit, von Land und Leuten an seinem Grenzabschnitt machen, den Verkehr im allgemeinen kennen und ihn im Besonderen beobachten. (...) Die persönliche Betätigung werde ferner den Zollgrenzkommissar ins Ausland führen müssen, damit er auch dort Vertrauensleute werben, Nachrichten einziehen und sich durch eigene Anschauung ein Bild von den Verhältnissen machen kann, um die eigenen von der anderen Seite und ihrer Wechselwirkung zu denjenigen des Auslandes kennen zu lernen. Dies sowie die Tätigkeit der Untergänge werde sich nach Möglichkeit als Geheimdienst abspielen müssen, während die Person des Zollgrenzkommissars im Übrigen in die breite Öffentlichkeit gestellt werden müsse, damit er sich zu einer allgemein bekannten Vertrauensperson auswachse und in den Besitz von möglichst zahlreichem Material gelange. (...) Der Zollgrenzkommissar werde alle Nachrichten über Persönlichkeiten sammeln müssen, die das Arbeitsgebiet des Zollgrenzkommissars in irgend einer Weise kreuzen, sei es als Schmuggler, Schieber, Wucherer, Geld- und Edelmetallhändler, -Vorkäufer oder -Käufer, als Besitzer, Erwerber oder Ausgeber größerer Geldsummen oder Vermögensstücke, als Händler, häufig auftretender Reisender oder



sonst in irgend einer Weise auffallende Persönlichkeit, namentlich auch soweit es sich um Leute handle, die wegen Zollzuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze im weitesten Sinne vorbestraft sind.“

Derselbe Regierungsrat schlägt für die Aufgabenwahrnehmung vor, neben erfahrenen und verlässlichen Zollbeamten auch auf Kriminalbeamte und im Nachrichtenwesen erfahrene Offiziere zurückzugreifen. Ein Regierungsrat einer Ortsbehörde schlägt sogar die Schaffung einer Zollkriminalpolizei vor, der auch Bahnpatrouillen zur Verfügung stehen müssten. Diesem Vorschlag pflichtete ein Regierungsrat aus Münster bei. Wie wegweisend, weitsichtig und fachkundig war bereits dieser Beamte, wenn die Gewerkschaft der Polizei heute – immer noch – eine Finanzpolizei fordert.

### Einschneidende Veränderungen

Ein Blick zurück über die 100 Jahre hinaus zeigt, dass bereits vor mehr als tausend Jahren heute längst untergegangene Staatssysteme über Zollverwaltungen verfügten. Seit jeher sorgte also der Zoll mit den für die jeweilige Zeit typischen polizeilichen und zum Teil auch militärischen Mitteln für sichere Einnahmen und einen sicheren Staat. Er beschützte schon immer die im Staatsgebiet lebenden Menschen und die heimische Wirtschaft vor Kriminalität und verschaffte dem Staat seine unverzichtbaren Einnahmen. Eine solche Aufgabe war und ist in jeder Zeit mit den jeweils staatlich gewollten und gebotenen Mitteln und Möglichkeiten unverzichtbar. Die massiven und zum Teil schnell eingeführten politischen und wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben an diesen Kernaufgaben des Zolls bis heute nichts geändert. Diese einschneidenden Veränderungen verlangen vom Zoll allerdings eine neue und zeitgemäße Aufstellung. Der Zoll muss stetig seine strategische Ausrichtung, seine Methoden, seine Präsenz in der Fläche, seine Organisation und die effektive Bündelung der Verwaltungsabläufe sowie die Qualifikation seines Personals an die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Entwicklungen anpassen.

Die zunehmende und politisch bewusst gewollte Globalisierung der Waren-, Kapital- und Dienstleistungsmärkte und die Einführung und

stetige Erweiterung supranationaler politischer Strukturen in einem zusammenwachsenden Europa mit den vielfältig erreichten Freiheiten für die Menschen verlangen im beginnenden dritten Jahrtausend einen neuen Zoll moderner Prägung. Ebenso die sich entwickelnde und vertiefende zwischenstaatliche Zusammenarbeit in den verschiedensten innenpolitischen Bereichen sowie der Wegfall der weltweiten Blockbildung politisch und wirtschaftlich entgegengesetzter Systeme.

Die mit diesen Entwicklungen erlangenen Freiheiten für die Menschen erfordern zugleich Sicherheit für die sich in den neuen freiheitlicheren Systemen aufhaltenden und redlich handelnden Menschen. Die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen und die vereinfachten grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen und sonstige Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen dürfen nicht durch Schmuggel, Geldwäsche, Betrug, Steuerhinterziehung, illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Menschenhandel bedroht werden.

Solche Bedrohungen, die mit diesen zu Recht eingeführten Freiheiten und wirtschaftlichen Entwicklungen einhergehen, sind in den letzten Jahren jedoch nicht weniger, sondern mehr geworden. Zum Teil undurchsichtige, schnelllebige und weitgehend liberalisierte und deregulierte Strukturen begünstigen diese Entwicklung. Gerade deswegen muss sich der moderne Zoll auf diese Bedrohungen neu ausrichten. Sie belasten die Allgemeinheit vor allem in finanzieller Hinsicht und gefährden die soziale Marktwirtschaft und das Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat.

Viele Kriminelle in Banden, Clans und dem „White-Collar-Crime“ nutzen diese gewonnenen Freiheiten, indem sie sich unter Ausnutzung dieser dem Grunde nach zu begrüßenden Freiheiten auf verschiedenste Weise gemeinschädlich im großen Ausmaß bedienen und bereichern. Sie schmuggeln, betrügen, hinterziehen Zölle, Steuern und andere Abgaben und begehen globale Finanz-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftskriminalität, womit sie in der Regel enorme, zum Teil millionenschwere, Gewinne erzielen, die sie mittels geschickter Geldwäsche in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückfließen lassen und redliche Wirtschaftskreisläufe empfindlich stören und andere Straftaten und auch Terrorismus finanzieren.

### Womöglich Völkerfrieden bedroht

Mit diesen Straftaten werden Menschen in ihrer Gesundheit, ihrem Eigentum oder gar in ihrem Leben gefährdet, und beim Schmuggel von Kriegswaffen und ähnlichem Gerät ist im Zweifel sogar der Völkerfrieden bedroht. Auch 100 Jahre nach dem Erlass gilt: Der Zoll hat eine bedeutende polizeiliche Verantwortung. Er muss durch stetig wachsame, wirksame und unauffällige Beobachtung (Marktbeobachtung) und Erfassung (Zollüberwachung) der internationalen Verkehre, kombiniert mit gezielten, lage- und anlassbezogenen risikoorientierten Zollkontrollen an den Grenzen und im Binnenland sowie durch konsequente Verfolgung von Straftätern die wachsende Zollkriminalität in Deutschland und Europa eindämmen. Das steht auch so – nur mit anderen Worten – im Gründungserlass der Zollfahndung von 1919.

Der Zoll der Zukunft muss durch den nötigen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdruck die Freiheiten der internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehre gewährleisten, indem er die gemeinschädlichen Schmuggler, Schieber und Steuerhinterzieher schnell erkennt und konsequent der Justiz überführt. Das gilt in gleicher Weise für die Aufgabe der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Menschenhandel. Der Zoll ist damit unverzichtbarer und wesentlicher Teil der bundesdeutschen Sicherheitsarchitektur.

Zu den originären polizeilichen Aufgaben des Zolls gehören die Verhütung und Bekämpfung (Gefahrenabwehr) sowie die straf- beziehungsweise bußgeldrechtliche Verfolgung (Repression) von

- **Schmuggel von Rauschgift, Waffen und Kriegswaffen sowie**
- **Schmuggel sonstiger verbotener oder beschränkter Waren, wie bestimmter verbotener oder nicht vertriebsfähiger Lebens- und Arzneimittel, Grundstoffen, Medien mit strafbewährtem Inhalt, oder zum Beispiel nicht zugelassener beziehungsweise nicht einfuhrfähiger Handelsprodukte,**
- **Schmuggel von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (zum Beispiel Tabak und Alkohol),**
- **ungenehmigtem internationalem Handel mit Gegenständen, die geeignet sind, zum Beispiel atomare, biologische oder chemische Waffen beziehungsweise Teile davon zu entwickeln,**





herzustellen und zu betreiben (Außenwirtschaftsgesetz – AWG),

- Schmuggel von gefälschten oder nachgemachten Markenprodukten (Produkt- und Markenpiraterie),
- Steuerzuwiderhandlungen zum Nachteil der Abgabenerhebung, die dem Bund obliegt (Zölle, Verbrauchsteuern, Energiesteuern),
- Geldwäsche und auch die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch das Verbergen von Vermögen im Ausland,
- grenzüberschreitenden Handlungen zur Finanzierung von Terrorismus,
- Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen,
- illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Menschenhandel.

Im Artikel 73 Grundgesetz heißt es: Der Bund hat unter anderem die ausschließliche Gesetzgebung über den Zoll- und Grenzschutz. Während der Begriff Grenzschutz bereits seit Langem durch das frühere Bundesgrenzschutzgesetz und heutige Bundespolizeigesetz legal definiert worden ist, ist die Frage nach dem im gleichen „Atemzug“ genannten Zollschutz heute immer noch legal ungeklärt. Man kann jedoch zu der Auffassung kommen, dass mit Zollschutz das gemeint ist, was die Beamten 1919 bereits trefflich formulierten, indem sie eine Zollorganisation forderten, deren Zweck darin besteht, Gefahren von Deutschland – und heute auch von der Europäischen Union – abzuwehren, die ihren Ursprung in den grenzüberschreitenden Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehren haben.

Für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist es deshalb unstrittig, dass diese für die Sicherheit der Menschen und des Staates unverzichtbaren Polizeiaufgaben des Zolls klassische finanzpolizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zuständigkeitsbereich des BMF sind. Die bereits 1919 aufgeworfene Frage der engen Zusammenarbeit von Polizei und Zoll, die damals wie heute auf das Innigste verwoben sein müssen, stellt sich gegenwärtig – angesichts einer wachsenden Internationalisierung der Kriminalität – insbesondere bei der Organisierten Kriminalität – mehr denn je.

### Schlank, kompetent und rund-um-die-Uhr

Diese originären Polizeiaufgaben des Zolls können nur mit den Mitteln

und Methoden polizeilichen Handelns und in einer polizeilich aufgestellten und ausgerichteten Verwaltungsstruktur (AAO) mit schlanken, kompetenten und vor allem rund um die Uhr (24/7) handlungsfähigen Führungs- und Einsatzstrukturen mit entsprechenden Melde- und Befehlswegen, wirksam erfüllt werden. In Fachkreisen ist das unstrittig – wenn auch vom BMF bisher deutlich bestritten und nie als Ziel verfolgt.

Von diesem Zustand – und auch von dem, was der Erlass von 1919 zukunftsorientiert fordert, ist der heutige Zoll noch weit entfernt. Die durch das BMF durchgeführten Reformen der letzten dreißig Jahre entwickelten sich in die entgegengesetzte Richtung.

Mit dem Wegfall der ständigen Grenzkontrollen, des Schengener Vertrages (1985) sowie der Realisierung des Binnenmarktes (1993) wurde der Überwachungs-, Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsauftrag mehr oder weniger nur noch pflichtschuldig, halbherzig und möglichst kostengünstig – um nicht geizig zu sagen – durch die politische und administrative oberste Führung des Zolls sichergestellt.

Die Schaffung des ersten Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) 2002 brachte zwar Verbesserungen für den Zollfahndungsdienst, erhöhte aber nicht die Qualität der integralen Zusammenarbeit sämtlicher Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Zoll.

### Oft zaudern

Noch heute kann man dem Gesetz die große Sorge – fast Angst – entnehmen, den Zollfahndungsdienst zu sehr in die Nähe einer Polizeibehörde zu bringen. Die Struktur des Gesetzes und dessen oft zaudernde und zuweilen auch wenig fachliche Ausgestaltung der polizeilichen Aufgaben und Befugnisse lassen tief in die nervöse und inkompetente Gedankenwelt der hochdekorierten ministerialen Finanzbeamten der B-Besoldung blicken. Das Gesetz ist bis heute – trotz aller enthaltenden Verbesserungen – für jeden Praktiker und polizeifachkundigen Juristen ein undurchsichtiger, verschachtelter und kaum verständlicher Graus, und die durchaus polizeifachlich fundierten Autoren des ersten Entwurfs müssen bei den Beratungen mit den Beamten aus der Chefetage im BMF, angesichts der von ihnen

vorgetragenen politischen und wenig sachkundigen Bedenken, schwer gelitten haben.

### Zarte Pflänzchen im Zoll-Unterholz

Obwohl die Vollzugsbereiche des Zolls mittlerweile ungefähr die Hälfte des operativen Personals ausmachen (Tendenz steigend), ist die Struktur der Zollverwaltung immer noch ausschließlich an den Erfordernissen einer reinen Finanzverwaltung ausgerichtet. Die analytischen und zutreffenden Gedanken und Erkenntnisse der Beamten von 1919 haben bis heute noch nicht zum Durchbruch geführt. Bestenfalls zu zarten Pflänzchen im ansonsten undurchsichtigen „Unterholz“ des Zolls.

Für die jeweiligen wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben wurden im wesentlichen kleinräumige und gegenseitig abgeschottete Einheiten in Doppelstrukturen bei den Ortsbehörden gebildet, die untereinander nicht vernetzt und keinem gemeinsamen Ziel verpflichtet sind. Grund hierfür ist die irrierte Auffassung der zuständigen Zollabteilung im BMF, die die Vollzugsaufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Zuwiderhandlungen lediglich als „polizeiliche Anhängselaufgabe“ der Finanzverwaltung betrachtet, die eben nur zur Sicherung des Steuer- und Sozialversicherungsaufkommens notwendig seien.

Eine eigenständige, von den Finanzverwaltungsaufgaben losgelöste polizeiliche Aufgabe im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung durch den Zoll, erkennt das BMF nicht an.

Mit dieser Einschätzung wird verkannt, dass ein Großteil der Vollzugsaufgaben des Zolls eben keinen reinen fiskalischen Hintergrund hat. Die allermeisten Delikte im Zuständigkeitsbereich sind weniger unter Gesichtspunkten der Finanzverwaltung als unter allgemeinen Kriminalitäts Gesichtspunkten von Bedeutung. Wenn 1919 zu Recht bereits eine Zollkriminalpolizei gefordert wurde, ist die heutige Forderung der GdP nach einer Finanzpolizei im Jahr 2019 im Kampf gegen Schmuggel, Geldwäsche, Finanz- und Wirtschaftskriminalität sowie Menschenhandel mehr als berechtigt. Der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität braucht starke und taugliche Behördenstrukturen – auch im Zoll. ■



# Die Spur des Geldes



DP-Autor Frank Buckenhofer im Gespräch.

Foto: GdP Bundespolizei

**Seit einiger Zeit ist das GdP-Positionspapier „Der soziale Rechtsstaat braucht eine Finanzpolizei“ auf dem Markt. Worum es dabei geht, erklärt GdP-Bundespolizeivize Frank Buckenhofer im Gespräch mit DEUTSCHE POLIZEI. Der 53-Jährige arbeitet seit über 30 Jahren als Ermittlungsbeamter bei der Zollfahndung und ist Vorsitzender der GdP-Zoll.**

**DEUTSCHE POLIZEI (DP): Kollege Buckenhofer, warum braucht Deutschland eine Finanzpolizei?**

**Frank Buckenhofer:** Ganz einfach. Weil unser Land ein sozialer Rechtsstaat ist und bleiben muss.

**DP: Eine lobenswert kurze Antwort, aber könntest Du das bitte noch etwas erläutern.**

**Buckenhofer:** Dann darf ich wohl etwas ausholen. Das Grundgesetz sagt im Artikel 20 gleich im ersten Absatz, dass die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist. Und diese bloße Feststellung ist ganz klar als politischer Auftrag zu verstehen. Das hat Verfassungsrang und ist damit für alle demokratischen Kräfte verpflichtend. Das Prinzip des Sozialstaats eignet sich zwar hervorragend für jedwede politischen Appelle. Aber, unsere Politiker müssen jedoch vor allem durch ihr Handeln gewährleisten, dass die Bürgerinnen

und Bürger das notwendige Vertrauen in die verfassungsmäßige Ordnung haben. Das ist deswegen wichtig, weil die Menschen hierzulande der Aktivposten unseres gemeinsamen, demokratischen, sozialen, wirtschaftlich und rechtsstaatlich geprägten Zusammenlebens sind.

**DP: Was bedeutet in diesem Zusammenhang verfassungsmäßige Ordnung?**

**Buckenhofer:** Die Menschen wollen die Gewissheit, dass im Bereich der sozialen Marktwirtschaft alles mit rechten Dingen abläuft. Da geht es beispielsweise um die Qualität, Sicherheit und Legalität produzierter Waren. Dazu gehört natürlich auch, dass hier ein fairer und eben kein rücksichtsloser oder sogar illegaler Wettbewerb in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt stattfindet. Wir reden hier schlicht von einer mehr als berechtigten Mindestersparnis der Bürger in ihren sozialen Rechtsstaat.

**DP: Das klingt nach hehren Ansprüchen ...**

**Buckenhofer:** Wir Gewerkschafter sind selbstverständlich auch ein Stückweit Idealisten. Das bedeutet aber nicht, dass wir weltfremd sind. Als Bürger, Arbeitnehmer und Konsumenten sind wir seit zig Jahren einer zunehmenden Globalisierung ausgesetzt. Und wir erleben fast täglich, dass nationale Instrumente zur Steuerung und Überwachung der Märkte an Wirkung verlieren. So gesehen wird das Bewahren des hierzulande bekannten und gewohnten Niveaus unserer sozialen Marktwirtschaft nicht gerade einfacher. Dazu kommt, dass die soziale und rechtsstaatliche Ordnung durch Steuer-, Finanz- und Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und Organisierte Kriminalität zunehmend bedroht wird. Da mischen aber nicht nur kriminelle Clans oder Rocker, Hacker und Darknet-Drogenhändler mit, sondern Menschen mit weißen Kragen in teuren Anzügen.

**DP: Ihr habt bei euren Beratungen von schleichendem Gift gesprochen, was meint ihr damit?**

**Buckenhofer:** Es etablieren sich kriminelle Strukturen, die dazu da sind, immense, illegale Gewinne zu



erzielen. Steuer-, Finanz- und Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und Organisierte Kriminalität wuchern. In der Folge bauen sich gigantisch inkriminierte Vermögen auf. So in etwa steht es in unserem Papier. Und diese Entwicklung bedroht auf Dauer jedes sozial, wirtschaftlich und rechtlich geordnete demokratische Gemeinwesen.

**DP: Das klingt ziemlich dramatisch.**

**Buckenhofer:** In mehrerer Hinsicht. Auf der einen Seite stehen die redlichen, verantwortungsbewussten und ehrlichen Menschen, auf der anderen die dreisten, unverschämten und maßlos-egoistischen Zeitgenossen. Und die einen sind die Gewinner, und die anderen die Verlierer. Drehen wir den Spieß um, und ich stelle mal eine Frage: Wer sind die Gewinner?

**DP: Na gut, okay, das dürften dann die sein, die sich mit illegalem Vorgehen massive Wettbewerbsvorteile verschaffen.**

**Buckenhofer:** Ganz genau. Und bei den Verlierern, also den Ehrlichen, bilanzieren sich die illegalen Vermögen und Gewinne als ebenso große Verluste und Schäden auf.

**DP: Woran haperte es denn bis jetzt auf staatlicher Seite?**

**Buckenhofer:** Dass die GdP bereits seit vielen Jahren eine Bundesfinanzpolizei fordert, ist hoffentlich nicht in Vergessenheit geraten. Mit unserem Papier bauen wir dem jetzt jedenfalls vor. Wir wollen darüber hinaus die wichtigsten Akteure im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität, nämlich Polizei, Zoll und Steuerfahndung, deutlich besser vernetzen. Genau das ist nämlich die große Schwäche, es gibt keinen regelmäßigen Austausch von Polizei und Zollbehörden – und schon gar nicht mit den Steuerfahndern. Auf kollegialer Ebene funktioniert das zwar besser, aber von einem bundesweiten und gesetzlich verankerten institutionellen Austausch sind wir noch weit entfernt. Bevor Du fragst: Was wir eben neben einer Bundesfinanzpolizei auch brauchen, ist eine Zentralstelle für den Bereich der Delikte im Zuständigkeitsbereich der Steuerfahndungen. Das Zollkriminalamt könnte hier eine Art Bundeskriminalamt der Steuerfahndungen werden.

**DP: Kritiker könnten anführen: wieder eine Behörde mehr.**

**Buckenhofer:** Der negative Unterton ist gar nicht nötig. Die Effizienz

der Behörde muss natürlich durch die entsprechenden Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Noch werden die Wirtschaftsermittler durch das Steuer- und Sozialgeheimnis ausgebremst. Die Ermittler wollen, so sagt man das bei uns, der Spur des Geldes folgen. Die Lösung ist, dass die Strafverfolgungsbehörden in begründeten Verdachtsfällen von Steuer-, Finanz- und Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und groß angelegtem Schmuggel einen schnelleren Zugang zu Daten der Steuer- und Sozialbehörden bekommen. Wir müssen die aufwändigen Struktur- und Finanzermittlungen sowie die Vermögensabschöpfung einfach deutlich effizienter gestalten.

**DP: Klammert ihr an dieser Stelle die sogenannte Financial Intelligence Unit (FIU) aus?**

**Buckenhofer:** Im Gegenteil. Der Grundgedanke, die FIU im Bereich des Zolls einzurichten, war und ist richtig. Dort fehlte es jedoch an der notwendigen strategischen Ausrichtung und den nötigen Datenzugängen. Uns hat es jedenfalls nicht überrascht, dass nach 2017, als die FIU zum Zoll kam, sie bis heute noch nicht die Informationen liefern kann, um den zuständigen Ermittlungsbehörden beim Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam unter die Arme zu greifen.

**DP: Ihr geht mit der FIU hart ins Gericht.**

**Buckenhofer:** Die Kolleginnen und Kollegen dort würden schon gern ihren Auftrag besser erfüllen können. Aber es mangelt am klaren Willen der politischen Führung. Ex-Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble hat es am Anfang – trotz Warnungen – vergeigt und sein Nachfolger Olaf Scholz hat es im Grunde ohne große eigene Ambition weiter laufen lassen. Und jetzt mühen sich viele Unkundige im Ministerium ab und wissen nicht richtig, wie es geht. Dabei meiden sie aber, gute Ratschläge aus der Fachwelt aufzugreifen, während die Kolleginnen und Kollegen der FIU und in den Ermittlungsbehörden bei Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaften sich um erfolgreiche Arbeit bemühen. Dennoch: Wegen der immer noch vorherrschenden Mängel bleibt das Fachliche oftmals auf der Strecke. Ganz zu schweigen vom Stand der Sachmittelausstattung und dem Zugriff auf nun einmal erforderliche

kriminalpolizeiliche Daten. Das alles birgt die Gefahr, dass immer wieder wichtige Ermittlungsansätze quasi pulverisiert oder übersehen oder nicht rechtzeitig erkannt werden. An diesem Zustand ändern auch die jüngst beschlossenen gesetzlichen Novellierungen im Grundsatz nichts. Die derzeitige Regierung macht Gesetze, die für positive Schlagzeilen geeignet sind, aber in der konkreten Ermittlungsarbeit nicht weiterhelfen.

**DP: Als routinierter Freizeitsegler würdest du wahrscheinlich sagen, die FIU ist nicht auf Kurs.**

**Buckenhofer:** Da bedarf es schon mehr als einer Kurskorrektur, da wäre schon eine echte Wende notwendig, im Prinzip reden wir von einer vollständigen Neukonzeption. Die FIU muss endlich eine wirklich eigenständige Behörde werden, und die zuständigen Ermittlungsdienste von Bund und Ländern müssen wieder stärker und möglichst zeitnah bei ernsthaften Hinweisen in die Weiterbearbeitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen einbezogen werden. Da müssen wir hin.

**DP: Wie stünde denn die FIU nach der Wende dar?**

**Buckenhofer:** Sie wäre deutlich stärker kriminalistisch und strategisch ausgerichtet. Sie wäre ein klassischer „Intelligence-Dienst“, der sowohl die notwendigen Sachmittel, das kriminalistisch und finanzwirtschaftlich fachkundige Personal und die zur kriminalpolizeilichen Bewertung der eingehenden Verdachtsmeldungen benötigten Zoll- und Polizeidaten online zur Verfügung hätte. Sie würde den Staatsanwaltschaften, Polizei- und Zollbehörden zeitnah ermöglichen, aus den vorliegenden Geldwäscheverdachtsmeldungen brauchbare Ermittlungsansätze zu generieren. Und sie wäre, zumindest aus unserer Sicht, eine eigenständige Behörde, die mit den Nachrichtendiensten wechselseitig ihre Daten sachgerecht teilt. Im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) würde dann auch noch ein FIU-Vertreter sitzen, der bei der Terrorbekämpfung mithilft.

**DP: Datenschützer dürften bei euren Positionen die Ohren spitzen.**

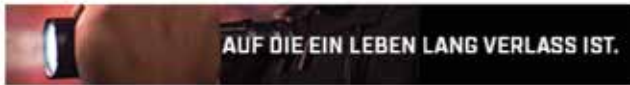
**Buckenhofer:** Wollen wir eine effiziente und schlagkräftige Behörde, oder nicht? Da gibt es doch nichts zu



# POLIZEI PRAXIS

- STARTSEITE
- THEMEN
- AUSGABEN
- PRODUKTE
- SERVICE

Sie sind hier > Startseite



Suche nach Sachgebieten, Hilfe, Tipps und mehr...

## SCHWARZES BRETT

### Keine Ausgabe mehr verpassen mit einem Abonnement!

Die Polizeipraxis kommt bequem zu Ihnen nach Hause. Mit einem Abonnement zum Preis von 15,00 Euro (incl. MwSt. und Versand) pro Jahr erhalten Sie zweimal jährlich die Polizeipraxis. ... [\[mehr lesen\]](#)

### Save the Date: PMRExpo 2019 vom 26. bis zum 28. November

Die 19. PMRExpo findet vom 26. bis zum 28. November 2019 in der Koelnmesse statt. Die europäischen Leitmesse für Professionellen Mobilfunk und Leitstellen erwartet nach dem großen Erfolg... [\[mehr lesen\]](#)

### Newsletter - keine neuen Beiträge verpassen!

Sie möchten über die neuesten Meldungen und Beiträge auf POLIZEIPRAXIS.DE informiert werden? Dann melden Sie sich noch heute für den Newsletter an! Eine Auswahl der Beiträge aus der aktuellen... [\[mehr lesen\]](#)

Mit dem Multifunktions Tuch von **POLIZEIPRAXIS.DE** bieten wir den optimalen Begleiter bei allen Aktivitäten an. Es kann als Schal, Stirnband, Kopftuch, Schweißband oder Mütze getragen werden. Das atmungsaktive Tuch aus Microfaser kann ab sofort für nur 4,90 Euro zzgl. 2,00 Euro Versandkosten\* unter der E-Mail: **info@polizeipraxis.de** bestellt werden!



\*Ab einem Bestellwert von 50,00 Euro entfallen die Versandkosten. Nur gegen Vorkasse. Alle Preise inkl. MwSt.



verschweigen oder zu verheimlichen. Gerade weil die FIU keine Polizeibehörde ist, sollten deren Mitarbeiter auf alle Datenbestände der Landespolizeibehörden, des BKA, der Bundespolizei und des Zolls zugreifen können. Die verarbeiteten Daten bleiben natürlich im Intelligence-Dienst der FIU.

**DP: Das Titelbild eures Positionspapiers symbolisiert gewaschenes Geld.**

**Buckenhofer:** Ja, das finde ich auch gut und treffend. Wir müssen nämlich hinkriegen, irregulären Bargeldfluss spürbar einzudämmen. Es gibt viel zu viele Fälle unbekannter Bargeldherkunft. Das akzeptieren wir nicht. Weil Geldwäscher in der Regel polizeilich unbekannt sind, wollen wir übrigens,

dass entsprechende Bargeldfeststellungen wie Geldwäsche-Verdachtsmeldungen behandelt werden. Solche Meldungen sollten auf jeden Fall fünf Jahre gespeichert werden.

**DP: Den meisten Leserinnen und Lesern ist dieses Gebiet nicht so sehr vertraut.**

**Buckenhofer:** Aus illegalem Geld legales zu machen, wird allgemein Geldwäsche genannt. Das dürfte jeder schon einmal gehört haben. Dafür braucht man wahrscheinlich keinen Telefonjoker. Fakt ist: Geldwäscheverdachtsmeldungen von Banken an die heutige FIU brauchen zu lange. Auch Fehler sind ein Problem. Man muss auch sehen, dass eigentlich eine örtliche Polizei- oder eine Zollbehörde

zuständig wäre. Das Geldwäschegesetz müsste dahingehend verändert werden, dass Banken neben der FIU auch direkt an Polizei- und Zoll melden können. Die Mitarbeiter in den Compliance-Abteilungen der Geldinstitute leisten doch meist gute Arbeit. Aber, ich möchte noch eines sagen, die Vermögensabschöpfung ist da auch noch ein Thema. Klar ist für uns jedenfalls, dass die mit solchen Ermittlungen beschäftigten Kolleginnen und Kollegen von Polizei und Zoll mit der FIU in standardisierten Verfahrensabläufen einen besseren Datenaustausch haben.

**DP: Das ist schon sehr speziell.**

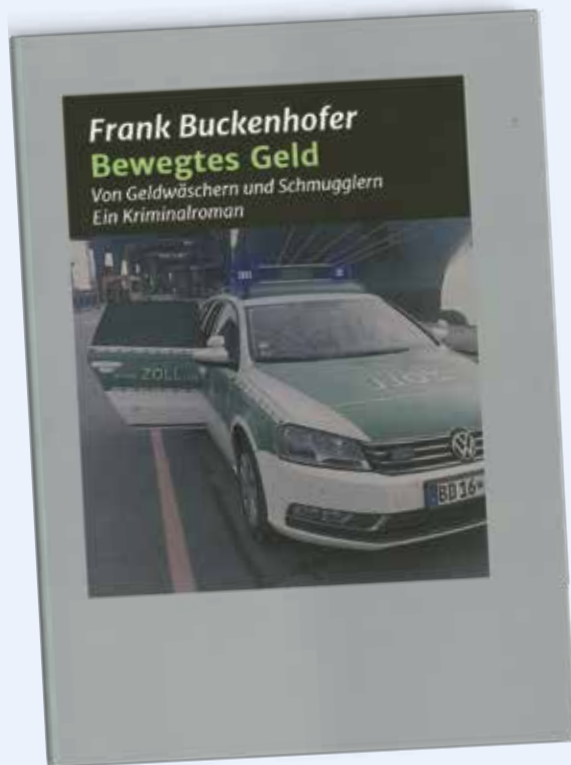
**Buckenhofer:** Stimmt, man muss sich schon ein wenig auskennen. Ich weiß ja nicht, ob das, was ich jetzt sage, etwas anschaulicher ist: Wir müssen erreichen, dass die FIU nicht blind, oder sagen wir sehbehindert bleibt. Sie muss eben Betrugsfälle und andere Straftaten mit nennenswerter Gewinnerzielungsabsicht besser erkennen können. Warum: damit das verdächtige Geld sofort eingefroren und der Sachverhalt an die örtlich und sachlich zuständige Polizei- oder Zollbehörde weitergeleitet werden kann.

**DP: Vielen Dank für das ...**

**Buckenhofer:** Moment bitte, da ist noch was. Bei der ganzheitlichen Bekämpfung von Geldwäsche ist es uns wichtig, es prüfen zu lassen, ob auch Geldwäschehandlungen unter Strafe gestellt werden können, bei denen der Geldwäscher keine wirkliche Kenntnis von der Vortat hat. Damit gemeint ist ganz einfach, dass quasi schon aus dem Gesamtzusammenhang der Transaktion einem die Illegalität des Vorgangs ins Auge springen muss. Damit könnte also auch solche Geldwäsche bestraft werden, die sich mittlerweile als selbstständige Dienstleistung im illegalen Milieu etabliert hat. Illegales Geld wird dabei beispielsweise von einem Dienstleister ohne Kenntnis über Herkunft des Vermögens durch einen scheinbar legalen Wirtschaftsvorgang geschleust und somit legalisiert. Das muss ja nicht so bleiben.

**DP: Lieber Kollege Buckenhofer, vielen Dank für das Gespräch.**

**Das Interview führte DP-Chef-Redakteur Michael Zielasko.**



**Bewegtes Geld,**  
**Frank Buckenhofer,**  
**Verlag tredition,**  
**1. Auflage 2019,**  
**252 Seiten, 12,90 Euro,**  
**ISBN: 978-3748258902**

### **Hört beim Geld die Freundschaft auf?**

Da wird jeder seine eigene Meinung besitzen oder Erfahrung gemacht haben. Bei illegalem Geld jedoch darf man davon ausgehen, dass die Bande der Freundschaft eher zart seien dürften. Jolanta, eine polnische Investigativ-Journalistin macht diese Erfahrung. Und Frank Buckenhofer schreibt ihre Geschichte in seinem lesenswerten und lehrreichen Kriminalroman „Bewegtes Geld“ auf. Es geht um Geldwäsche und Schmuggel. Natürlich spielt auch ein Zollfahnder eine wesentliche Rolle in diesem spannenden Stück, das auch die Machenschaften der organisierten Kriminalität detailreich darstellt. Buckenhofer ist selbst Zollfahnder und kennt die Materie nur zu gut.



# Big Data

Von Julia Fricke

*Man stelle sich einen riesigen Haufen Einsen und Nullen vor, aus dem man irgendwie schlau werden soll. Dürfen wir uns so ähnlich „Big Data“ vorstellen? DP-Autorin Julia Fricke erklärt in ihrem Artikel, das Phänomen stehe für die Extraktion von Wissen aus Daten. Der Begriff beschreibe die Verarbeitung großer heterogener Datenmengen in hoher Geschwindigkeit. Solche Daten fallen Fricke zufolge zunehmend auch im Polizeialltag an. Und weiter: Big-Data-Analysen haben laut der Expertin ein hohes Wertschöpfungspotenzial – eben auch für die Polizeiarbeit. Dennoch finden sie dort bisher kaum Anwendung. Im Rahmen ihrer Bachelorarbeit ging die nordrhein-westfälische Polizeibeamtin der Frage nach, welchen Wert Big-Data-Analysen für die deutsche Polizei haben könnten. Sie identifizierte (potenzielle) Einsatzgebiete und ließ dabei insbesondere die Risiken für die Privatsphäre und den Konflikt mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen nicht unbeachtet. Das hat sie offenbar so überzeugend gemacht, dass ihr beim diesjährigen Europäischen Polizeikongress Ende Februar in Berlin der sogenannte Zukunftspreis Polizeiarbeit verliehen wurde.*

**B**ig Data und Künstliche Intelligenz (KI) sind Technologien, die bereits in unterschiedlichen Bereichen unseres Lebens eingesetzt werden. Insbesondere aus den Sprach-, Text- und Bilderkennungs-fähigkeiten von künstlich-intelligenten Maschinen ergeben sich bemerkenswerte Anwendungen. Digitale Assistenten wie Siri (Apple) oder Alexa (Amazon) können mit rasanter Geschwindigkeit lernen, Fragen von Menschen verstehen und beantworten sowie Aufgaben selbstständig erledigen.

### 3-V-Big-Data

Während Big Data in der Gesellschaft häufig bloß mit einer großen Datenmenge gleichgesetzt wird, werden der Technologie in der fachwissenschaftlichen Literatur mindestens die drei Charakteristika „Volume“ (Datenmenge, Umfang), „Variety“ (Heterogenität der Daten, unstrukturierte Daten) und „Velocity“ (hohe Geschwindigkeit der Datengenerierung sowie -verarbeitung) zugeschrieben, die „3 V“.

Im Kern zeichnet sich Big Data durch die schnelle Analyse und Verarbeitung von Datenmassen aus unterschiedlichen Quellen, zum Beispiel Text-, Bild-, Video- und Audiodateien, aus. Das geschieht in enorm hoher Geschwindigkeit – teils sogar in Echtzeit. Eine Aufgabe, bei der herkömmliche Methoden und standardisierte Instrumente der Datenverarbeitung an ihre Grenzen stoßen. Um die Daten dennoch analysieren und Erkenntnisse aus ihnen gewinnen zu können, ist KI von entscheidender Bedeutung.

### Intelligenzen

Auch abseits der gängigen Science-Fiction-Genres wird die KI oft mit Robotern und Maschinen assoziiert. Deren Prozessoren und Arbeitsspeicher könnten manch intellektuelle Aufgabe effizienter als Menschen erledigen („starke KI“). Jedoch haben aktuelle Technologien weniger das Ziel, den Menschen zu imitieren, sondern ihn vielmehr bei einer Vielfalt von Aufgaben zu unterstützen („schwache KI“). Solche Anwendungen sind in der Lage, Texte, Sprache und Bilder – im Sinne von Erkenntnis – zu „verstehen“. Ebenso können sie zum Beispiel Informationen interpretieren oder Hy-

pothesen erstellen sowie diese bewerten. Sie lernen durch das Verhalten des Nutzers und führen mit ihm einen Dialog in natürlicher Sprache. KI-Systeme, die Schlussfolgerungen, Entscheidungen und Handlungen ableiten sowie diese mit ihrer Umgebung im Dialog kommunizieren können, werden daher als kognitive Systeme bezeichnet. Das wohl bekannteste dürfte „Watson“ sein, das vom innovativen Technikgiganten IBM entwickelt wurde. Watson ist in der Lage, Informationen in natürlicher Sprache zu verarbeiten und zugleich zu beantworten. Im Jahr 2011 gelang es Watson, gegen zwei menschliche Champions in der Quizshow „Jeopardy“ zu gewinnen. In der Sendung, so berichteten damals Nachrichtenagenturen, waren Antworten vorgegeben worden, zu denen die passende Frage gesucht wurde. Allerdings sei dazu oft das erforderlich, was Menschen „um die Ecke denken“ nennen – das Verbinden. Watson konnte offenbar überzeugen.

Grundlage dafür sind algorithmische Verfahren wie das Data-Mining (Daten-Bergbau) und das Machine-Learning (Maschinelles Lernen; ML). Muster und Zusammenhänge in großen Datenmengen sollen zunächst erkannt werden. Anschließend können Sachlagen beschrieben, Anomalien und Ursache-Wirkung-Beziehungen getroffen, Prognosen erstellt und Optimierungspotenziale und -strategien identifiziert werden.

### Und die Polizeiarbeit?

Die große Menge zur Verfügung stehender polizeilicher Daten aus Vorgangsbearbeitungs-, Fahndungs- und Auskunftssystemen sowie Lagebildern oder der Polizeilichen Kriminalstatistik können als Beispiel einer Datenmenge, welche zur Erkenntnisgewinnung analysiert werden soll, betrachtet werden. Mit dem sogenannten Predictive Policing gewinnen bereits einige Polizeien hierzulande aus polizeilichen Daten Erkenntnisse. Streng genommen handelt es sich dabei jedoch eher um „Small Data“. Ziel dieser „vorausschauenden Polizeiarbeit“ ist es, Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten zukünftiger Straftaten möglichst exakt raum-zeitlich zu berechnen – derzeit hauptsächlich zur Vorhersage von Wohnungseinbruchdiebstählen.

Jedoch sind die bei diesem Vorgehen verwerteten Datensätze begrenzt



*DP-Autorin Julia Fricke bei der Verleihung des Zukunftspreises Polizeiarbeit 2019. Die Beamtin ist 2015 zur Polizei gekommen. Auf das Thema Big Data stieß sie auf der Suche nach neuen Ideen und Möglichkeiten, vorhandene Ressourcen effektiv zu nutzen. Und auch, erzählte sie DP, weil sich Straftäter in Zukunft voraussichtlich immer neuen Werkzeugen und Tatmitteln bedienen werden.*

*Foto: Behörden Spiegel/Dombrowsky*

auf Daten der Vergangenheit, zum Beispiel: Tatzeiten, Tatorte, Beute und Modi Operandi. Und die zugrundeliegenden Algorithmen basieren auf bereits bekannten (Kriminalitäts-)Theorien. Abgesehen von der Schnelligkeit der Datenanalyse können die Systeme im Ergebnis damit nicht unbedingt mehr als das, was auch Menschen mit gutem kriminalistischen Sachverstand zu leisten imstande sind.

### Big Data zur polizeilichen Gefahrenabwehr

Vor diesem Hintergrund ist die methodisch-technische Weiterentwicklung des Predictive Policing durch die Implementierung von KI-Komponenten besonders interessant. Die Rede ist von einer „intelligenten“ polizeilichen Datenanalyse zu präventiven Zwecken. Solche Anwendungen würden es ermöglichen, eine weitaus größere Datenmenge aus unterschiedlichen Quellen – personenbezogene Daten eingeschlossen – zeitnah zu analysieren. Nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Gründen gibt es bisher jedoch kaum recherchier- und belastbare Studien oder Informationen zu möglichen Anwendungen in der Polizeiarbeit.

Die Potenziale präventiver, intelligenter polizeilicher Datenanaly-



sen lassen sich aber am Beispiel des US-amerikanischen Durham Police Departments im Staat North Carolina verdeutlichen. Die Polizei setzte hier intelligente IBM-Analysesysteme ein, um aus polizeiliche Daten, Notrufen, Informationen zu Bandenmitgliedern und ihren Verbündeten sowie Straftaten zu Gewaltverbrechen bisher verborgene Zusammenhänge zwischen Straftaten aufzudecken und tiefere Einblicke in kriminelle Netzwerke zu gewinnen. So fanden die amerikanischen Kolleginnen und Kollegen aus den Südstaaten heraus, dass etwa 20 Prozent aller Notrufe, die aufgrund von Schusswaffengebrauch getätigt wurden, aus einem Gebiet stammten, das gerade einmal zwei Prozent der Gesamtfläche der Stadt ausmachte. In diesem Gebiet zeigte sich zudem eine ebenso unverhältnismäßig hohe Anzahl an Gewaltverbrechen, Prostitution und Drogenkriminalität. Letztlich wurden dort gezielt Kräfte in diesem Gebiet zur Senkung der Kriminalitätsraten eingesetzt.

Wäre es nicht denkbar, neben den schon bislang verwendeten (polizeilichen) Daten, weitere wie Wetterbedingungen, Feiertage und Ferientagen, Veranstaltungen und Großereignisse sowie Fakten zur Verkehrslage einzubeziehen? Auch könnten die Systeme durch die Nutzung sogenannter Open-Source-Intelligence (OSINT), also Informationen aus sozialen Medien wie Facebook, Twitter und Instagram, effizienter werden. Personenbezogene Daten wie Lichtbilder, Kontakte, Aufenthaltsorte, Urlaubsreisen sowie (politische) Einstellungen und Meinungen zu bestimmten Themen sind dort – abhängig von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienste – meist offen zugänglich.

### Was dein Tweet über dich sagt

Derartige Hinweise lassen sich durch die bereits aus kommunikationswissenschaftlichen Forschungen bekannten Methoden (Social Media Analytics) automatisiert analysieren. Hier geht es um die Tonalität und Sinnstruktur von Texten, die Struktur sozialer Netzwerke sowie die Entwicklung von Themen und Trends.

In einer in England durchgeführten Studie zur Hasskriminalität wurden mittels Algorithmen zehntausende Twitter-Meldungen (Tweets) hinsichtlich ausländischer und fremdenfeindlicher Inhalte beziehungsweise solcher

sogenannter Hashtags analysiert, um zeitliche wie räumliche Muster aufzudecken. Durch die Kombination von OSINT und polizeilichen Daten in Big-Data-Analysen ließen sich Verhaltensmuster erkennen und Hypothesen über künftige Straftaten ableiten. Auf diesen Erkenntnissen könnten dann gezielte Präventionsmaßnahmen fußen. Auch wäre die Polizei hinsichtlich neuer Gefahrenlagen sehr nah an aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.

### Big-Data-Analysen zur polizeilichen Strafverfolgung

Big Data spielt auch im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit eine nicht zu unterschätzende Rolle. Fakt ist: Der Umfang zu analysierender und als Beweismittel zu sichernder Daten wird stetig zunehmen. Und: Heute muss häufig eine unüberschaubare Menge unstrukturierter Daten ausgewertet werden. So sehen sich die Ermittlerinnen und Ermittler nicht selten mit dem Problem konfrontiert, unzählige Fotos, Videos, Telefongespräche, Textinhalte aus WhatsApp-, Facebook- und Twitter-Nachrichten oder E-Mails zeitnah auswerten zu müssen. Big-Data-Analysen versprechen die entscheidende Unterstützung.

Warum? Drei Funktionalitäten sind relevant: das schnelle Filtern großer Datenmengen (automatisierte Reduktion der Datenmengen auf ermittlungsrelevante Inhalte), das Text- und Sprachverständnis (zum Beispiel bei der Telekommunikationsüberwachung) sowie die Bildverarbeitung (Gesichtserkennung, gezielte Bildersuche nach zum Beispiel kinderpornographischem Material).

Kognitive Systeme wie Watson könnten also auf Textpassagen, Gesprächsinhalte, Bilder oder Videosequenzen hinweisen, in denen sich relevante Inhalte finden lassen. Zudem wäre es dem Anwender bei erkanntem Bedarf möglich, im Dialog mit Watson, gezielt „nachzufragen“, um – optimalerweise – eine detaillierte oder weiterführende Antwort auf Fragen zu erhalten.

### Unstrukturiert ...

Der Einsatz intelligenter Systeme wäre dort besonders zielführend, wo sich enorme Datenmassen der individuellen Betrachtung durch die Polizei

entziehen oder unstrukturierte Daten immense Herausforderungen darstellen. Insbesondere bei Ermittlungen im Bereich der Cyber- und organisierten Kriminalität (OK) sind jedoch personal- und zeitintensive Recherchearbeiten prinzipiell das zentrale Problem. Die automatisierte Reduktion auszuwertender Massendaten auf ermittlungsrelevante Informationen im Rahmen einer „Big-Data-Voranalyse“ könnte dem effektiv entgegenwirken. So könnten kognitive Systeme beispielsweise Ermittlungen im OK-Bereich unterstützen, indem sie Datensätze durchsuchen, Inhalte verknüpfen, Netzwerkstrukturen abbilden sowie Beziehungen und Funktionen einzelner Akteure aufzeigen. Das ist durchaus vergleichbar mit der seit Langem in der Ermittlungsarbeit etablierten Analyse von Verhaltensmustern und Interaktionen von Personen in sozialen Netzwerken, den bereits genannten Social Media Analytics. Das Erweitern dieser herkömmlichen Methoden der sozialen Netzwerkanalyse durch KI ergäbe eine wirksame Herangehensweise, um die verzwickten Strukturen krimineller Organisationen sowie deren Netz-Interaktionen zu enthüllen.

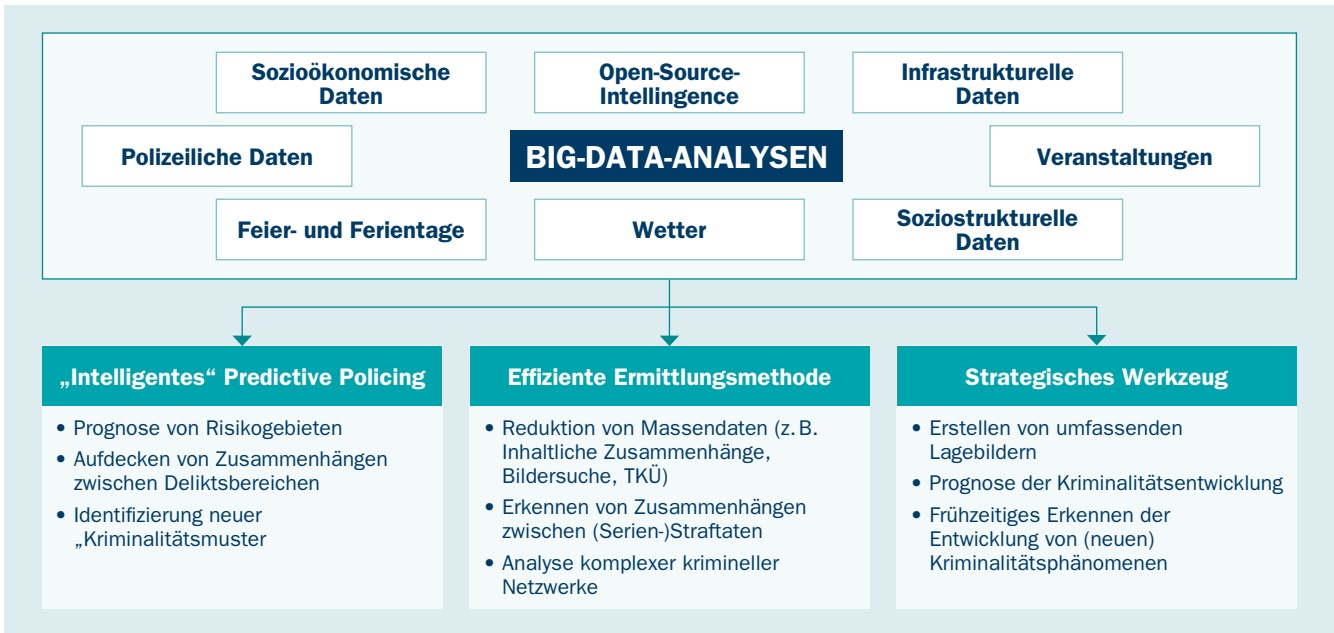
Hinzu kommt, dass sich durch den technologischen Fortschritt künftig für Straftäter neue Angriffsflächen eröffnen, darunter hochwertige Tatmittel wie KI-Methoden. Die Gefahr des kriminellen Missbrauchs steigt mit der zunehmenden Digitalisierung von Daten. Die Polizei muss derartige Modi Operandi zum ersten Mal erkennen und zum anderen die digitalen Spuren sichern und auswerten können.

### Strategische Ausrichtung der Polizei unterstützen

Auch könnte sich eine „intelligente“ polizeiliche Datenanalyse im Kontext von Big Data vorteilhaft auf die strategische Ausrichtung der Polizei auswirken. Unter dem Strich stünde sicherlich ein geringerer Personalaufwand für die sogenannte Lageanalyse. Zudem könnten durch das Erkennen inhaltlicher Zusammenhänge in Datenmassen umfassendere Lagebilder für die Gefahrenabwehr beziehungsweise valide Kriminalitätslagebilder erstellt werden. Ebenso wäre es möglich, durch das Identifizieren gesellschaftlicher Trends, die Entwicklung von (neuen) Kriminalitätsphänomenen frühzeitig zu erkennen. Und das hat natürlich einen







Potenzielle Einsatzgebiete für Big-Data-Analysen in der Polizeiarbeit.

Quelle: Eigene Darstellung

positiven Einfluss auf die Personal- und Einsatzmittelplanung.

**Risiken**

Trotz der aus meiner Sicht unbestreitbaren Möglichkeiten dieser Technologie ist digitale Blauäugigkeit natürlich nicht angebracht. Nicht verschwiegen werden darf dabei die sogenannte algorithmische Voreingenommenheit, die insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Diskriminierung bestimmter Personengruppen führen könnte. Denkbare Kritikpunkte sind zudem die mangelnde Transparenz der Systeme und die nur schwierige Nachvoll-

ziehbarkeit der von ihnen getroffenen Entscheidungen und Bewertungen, Stichwort: „Black Box“.

Eine weitere Hürde ist die zentrale Verwaltung von Daten. Grundsätzlich gilt, dass diese Technologien ihr Potenzial nur entfalten können, wenn die zu analysierende Datenmenge einen entsprechenden Umfang hat. Damit ist unter Praxisgesichtspunkten eine zentrale Datenverwaltung – mindestens auf bundesweiter Ebene – essentiell. Dieser Anforderung wird das bisherige polizeiliche Informationsmanagement jedoch nicht gerecht, denn oft sind vorhandene Datenbanken nicht über Ländergrenzen hinweg verfügbar. Eine einheitliche vom Bundeskriminalamt zentral verwaltete Informationsarchitektur soll mit dem Programm „Polizei

2020“ geschaffen werden. Damit wird auch der Weg zur erfolgreichen Durchführung von Big-Data-Analysen in der Polizeiarbeit geebnet.

Einer der wesentlichsten Kritikpunkte ergibt sich aber hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit. (Dazu mehr im DP-Interview mit der Autorin ab Seite 16, Hinweis. d. Red.)

Die Polizei sollte sich intensiv mit neuen (Ermittlungs-)Methoden und Werkzeugen im Kontext von Big Data befassen. Mit Blick auf die stetig wachsende Menge von anfallenden Daten müssen die sich aus der Big-Data-Analyse ergebenden Chancen ernsthaft geprüft werden. Traditionelle und bewährte Polizeiarbeit soll dabei nicht ersetzt, sondern vielmehr kreativ und effektiv ergänzt werden. ■

Anzeige

**IM GRUNDE SIND SIE NUR NOCH KÖRPERLICH ANWESEND?**

In letzter Zeit fühlen Sie sich von den Anforderungen im Alltag zunehmend überlastet und oft selbst Kleinigkeiten nicht mehr gewachsen? Dann könnten das erste Anzeichen für eine psychische Erkrankung sein, die Sie ernst nehmen sollten.

SEIT 1986  
30 Jahre  
Expertise in  
ganzheitlicher  
Therapie

In der Habichtswald-Klinik helfen wir Ihnen, neue Kraft zu schöpfen und Ihr Leben wieder lebenswert zu machen: Dabei integrieren wir in unserem ganzheitlichen Therapiekonzept gleichwertig die Methoden modernster wissenschaftlicher Schulmedizin und bewährter Naturheilverfahren und verstehen den Menschen immer als Einheit von Körper, Seele und Geist.

Gerne beraten wir Sie ausführlich und persönlich. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an unter **0800 - 890 11 01**. Aufnahme im Bedarfsfall: einfach und schnell.

**Habichtswald-Klinik**  
Klinik für Ganzheitsmedizin und Naturheilkunde

Wigandstraße 1 · 34131 Kassel-Bad Wilhelmshöhe · www.habichtswaldklinik.de



**DEUTSCHE POLIZEI (DP):** Liebe Kollegin Fricke, die Aufregung und Verunsicherung über neue Datenschutzregelungen sind womöglich ein bisschen abgeebbt. Da sind die Regelungen aber noch. Würden sie Big-Data-Analysen spürbar einschränken?

**Julia Fricke:** Tatsache ist, dass mit Big-Data-Analysen die Polizei deutlich erweiterte Chancen zur Informationsgewinnung bekommt. Das heißt nicht, dass sie diese Chance auch uneingeschränkt ausnutzen kann. Es ist nicht überraschend, dass der Datenschutz klare Rahmenbedingungen setzt. Schließlich wäre es der Polizei möglich, personenbezogene Daten in einem noch nie dagewesenen Umfang zu verarbeiten. Dagegen stehen nun einmal hohe Risiken für die informationelle Selbstbestimmung.

**DP: Wo greift der Datenschutz ein?**

**Fricke:** Die Datenschutzrichtlinie ist neben der Datenschutz-Grundverordnung Bestandteil des EU-Datenschutzpakets 2018. Die Mitgliedstaaten sind durch die Datenschutzrichtlinie zur Gesetzgebung über die polizeiliche und strafverfolgende Datenverarbeitung verpflichtet. Sie wird auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung angewendet, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. So ist der formale Hintergrund. Und damit fällt auch die Durchführung von Big-Data-Analysen in den sachlichen Anwendungsbereich.

**DP: Und das bedeutet?**

**Fricke:** Für den Begriff der personenbezogenen Daten gibt es eine sogenannte Legaldefinition. Demnach sind alle Informationen einer identifizierten oder identifizierbaren Person umfasst. Letztere ist eine Person, die direkt oder indirekt durch Informationen zu beispielsweise ihrem Namen, Standort oder ihrer Online-Kennung sowie zu physischen, genetischen, kulturellen oder wirtschaftlichen Merkmalen identifiziert werden kann. Hingegen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie nicht für anonyme und anonymisierte Daten. Und bevor Sie fragen: Anonyme Daten sind Informationen, die sich von Beginn an nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Anonymisierte Daten sind ursprüng-

lich personenbezogene Daten, die so verändert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

**DP: Okay, das hätte ich tatsächlich gefragt, aber: Wäre denn ein Misstrauen gegenüber der Polizei ungerechtfertigt?**

**Fricke:** Nein, die Datenschutzrichtlinie beinhaltet, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Rechtsgrundlage, einer Ermächtigung, legitimiert werden muss. Somit liegt der Richtlinie ein Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt zugrunde.

**DP: Also ist die polizeiliche Datenverarbeitung nur rechtmäßig, wenn ...**

**Fricke:** ... sie sich auf einen Erlaubnistatbestand stützen lässt. Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beziehungsweise das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAnpUG EU) erfüllen diese Anforderungen jedoch nicht. Auch die Datenschutzrichtlinie selbst enthält keine konkreten Ermächtigungstatbestände. Die legt hauptsächlich Grundsätze und Mindestanforderungen der Verarbeitung personenbezogener Daten fest und knüpft an bestehende spezielle Ermächtigungstatbestände an. Anpassungen an die datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutzrichtlinie sind also notwendig.

**DP: Kommen wir noch einmal auf Big Data zurück.**

**Fricke:** Gern, aber da ist in der Datenschutzrichtlinie noch ein bisschen mehr zu beachten.

**DP: Das wäre?**

**Fricke:** Zum Beispiel das Grundprinzip der Zweckbindung. Demnach dürfen personenbezogene Daten nur für einen vorher festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zweck erhoben, das ist die Zweckfestlegung, und nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbaren Weise verarbeitet werden, das ist die eigentliche Zweckbindung. Es gibt auch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Dann ist eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu den sie erhoben wurden, möglich, sofern die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Außerdem muss mit möglichst

## Erweiterte Chancen zur Informationsgewinnung?

Interview mit  
DP-Autorin Julia Fricke

Foto: monsitj /stock.adobe.com

wenigen Daten gearbeitet werden. Das ist die Datenminimierung. Es muss also geprüft werden, ob für das Erreichen des Zwecks die Verarbeitung personenbezogener Daten überhaupt erforderlich ist und nicht auch durch andere gleich geeignete (mildere) Mittel erreicht werden kann. Auch die Länge der Speicherzeit spielt natürlich eine Rolle.

**DP: Das klingt kompliziert?**

**Fricke:** Und ist immer noch nicht alles. Die verarbeiteten Daten müssen auch sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Das Speichern soll keine Nachteile für die betroffene Person durch die Verarbeitung fehlerhafter Daten bewirken. Die Behörde muss auch nachweisen können, dass sie die datenschutzrechtlichen Grundprinzipien einhält.

Spannend wird es bei der sogenannten automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall. Das Reizwort heißt Profiling. Dieser Begriff umfasst jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, um bestimmte persönliche Aspekte wie persönliche Vorlieben, Interessen, Verhaltensweisen, Aufenthaltsort einer natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Gemäß der Datenschutzrichtlinie müssen Profiling sowie weitere auf automatisierten Verarbeitungsprozessen beruhende Entscheidungen, die betroffene Personen benachteiligen, explizit und ausdrücklich gesetzlich legitimiert werden. Die Ermächtigung muss bestimmt genug sein und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleisten.



### DP: Generalklauseln könnten da nicht reichen?

**Fricke:** Ganz genau. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass Big-Data-Analysen grundsätzlich an datenschutzrechtlichen Regelungen auszurichten sind.

### DP: Das hört sich nach Konflikten an.

**Fricke:** Sogar ziemlich. Die Ziele von Big-Data-Analysen stehen denen des Datenschutzes quasi diametral entgegen. Fakt ist: Während zweck- und ergebnisoffene Big-Data-Analysen den Fokus auf das Verarbeiten einer möglichst großen Datenmenge legen, will die Datenschutzrichtlinie die Datenverarbeitung auf ein Minimum reduzieren. Weitere Konflikte ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Personenbezug der Daten, der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie dem Zweckbindungsgrundsatz. Vor allem der Personenbezug der Daten birgt seine Tücken.

### DP: Die Vermutung lag irgendwie nahe ...

**Fricke:** Das Feststellen eines möglichen Personenbezugs im Voraus von Big-Data-Analysen bereitet grundsätzlich Schwierigkeiten – wegen des Volumens und der Dynamik der Datenbestände. Wie der Begriff Big Data schon ausdrückt, basiert die Verarbeitung auf enorm großen Datenmengen. Grundsätzlich gilt, dass je größer die Datenmenge ist und je mehr Datensätze miteinander verknüpft werden können, umso mehr Erkenntnisse und Rückschlüsse aus den Daten gewonnen werden können. Als Datenschützer würde mich das alarmieren. Die Gefahr steigt ja, dass selbst anonyme Daten durch ihre zahlreichen Verknüpfungen letztlich das Identifizieren einer bestimmten Person ermöglicht. Das liegt insbesondere bei der Verarbeitung von einzigartigen Merkmalen wie Telefonnummern auf der Hand. Experten schlagen zwar vor, den Personenbezug durch ein Anonymisieren zu erreichen, die schiere Datenmenge und die Leistungsfähigkeit sogenannter kognitiver Systeme erschwert das. Es besteht also die Gefahr einer „Re-Identifizierung“, also der Aufhebung oder Vereitelung von Anonymität. Big-Data-Analysen bergen einfach das Risiko, dass sich ein Personenbezug im Zuge des Prozesses wieder herstellen lässt. Das führt dazu, dass mancher die Anonymität im Zusammenhang mit

Big-Data-Analysen gleich gänzlich in Frage stellt.

### DP: Lohnt sich da der ganze Aufwand wirklich?

**Fricke:** Warum nicht? Spezielle Ermächtigungen für Big-Data-Analysen existieren zwar weder im Strafprozessrecht noch im Polizeirecht der Länder, aber in der Literatur wird darüber diskutiert, ob sich die Analysen auf zum Beispiel bereits in Nordrhein-Westfalen bestehende Regelungen über den Datenabgleich und die Rasterfahndung stützen lassen und sie mit den Vorschriften zur Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung vereinbar sind. Das Problem wird aber wahrscheinlich sein, dass Big-Data-Analysen weitaus mehr können.

Eine Sonderstellung nehmen aber Verfahren zum Profiling ein. Damit versucht man, Verhaltensweisen oder Aufenthaltsorte betroffener Person zu analysieren oder vorherzusagen. Dieses Ziel wird auch durch das im internationalen Raum durchgeführte personenbezogene Predictive Policing (vorhersagende Polizeiarbeit) verfolgt. Das ist aber verboten, wenn es auf der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten basiert und zur Diskriminierung führt.

### DP: Gibt es unter diesen Voraussetzungen einen echten Nutzen von Big-Data-Analysen?

**Fricke:** Die Antwort möchte ich noch etwas offen lassen. Es sollen möglichst große Datenmengen verarbeitet werden, um zum einen gesuchte, zum anderen aber insbesondere neue und unbekannte Erkenntnisse zu gewinnen. Es geht also darum, möglichst viele Daten zu oft auch unbekanntem Zweck zu erheben, zu analysieren, zu

speichern und mit Daten der Zukunft zu verknüpfen. Es handelt sich dabei um sogenannte explorative Vorgehensweisen. Es ist quasi ein Erkunden, aber eben eines ohne zuvor festgelegte Ziele beziehungsweise Zwecke. Damit stehen aber die von der Richtlinie vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien zweckoffenen polizeilichen Big-Data-Analysen, bei denen personenbezogene Daten verwendet werden, grundsätzlich entgegen. Übrigens darf damit auch nicht auf Vorrat, also für unbestimmte Zwecke, analysiert werden. Eine Ausnahme könnten jedoch kriminalpolizeiliche Big-Data-Analysen sein. Die Verarbeitung von Daten „als Beweismittel“ könnte grundsätzlich dem bereits erwähnten Zweckbindungsgrundsatz entsprechen. Dies müsste allerdings noch genau geprüft werden.

Zumindest das ortsbezogene Predictive Policing scheint datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht entgegenzustehen. Um die Gefahr der Re-Identifizierung abzuwenden, sollte die Polizei im Zweifel für Big-Data-Analysen oder besser die produzierten Ergebnisse einen möglichen Personenbezug annehmen und die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Wir kommen nicht herum, künftige Systementwicklungen für Big-Data-Analysen an den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Richtlinie zu orientieren. Damit gewährleistet die Polizei eine richtlinienkonforme technische Ausgestaltung ihrer Systeme. Dies könnte zum Beispiel durch die Ergänzung von Elementen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung sowie effiziente elektronische Zugangs- und Zugriffskontrollen geschehen.

**DP: Vielen Dank für das Gespräch.**

Anzeige



**THOMAS BROCKHAUS**  
Automobile und mehr

Wir liefern Fahrzeuge fast aller Fabrikate mit **TOP RABATTEN**.  
Inzahlungnahme möglich.

Informieren Sie sich!  
**Telefon: (02207) 76 77**

[www.fahrzeugkauf.com](http://www.fahrzeugkauf.com)

Anzeige

**Ermittler zur Überprüfung von Einrichtungen auf Einhaltung Glücksspieler. Regelungen gesucht.**

**Schulung erfolgt.**

Zusendungen an VDP GmbH,  
Chiffre 334671-001,  
Postfach 309, 40703 Hilden



# POLIZEIARBEIT IN



## Bildkalender

- Bildmonatskalender mit zwölf künstlerischen Motiven aus dem Polizeibereich
- Wire-O-Bindung
- Format 62,6 x 44,1 cm
- einzeln in Zellglasstasche verpackt

**230216 Bildkalender 2020**

**11,50 € 14,40 €**



# SZENE GESETZT

## Terminer

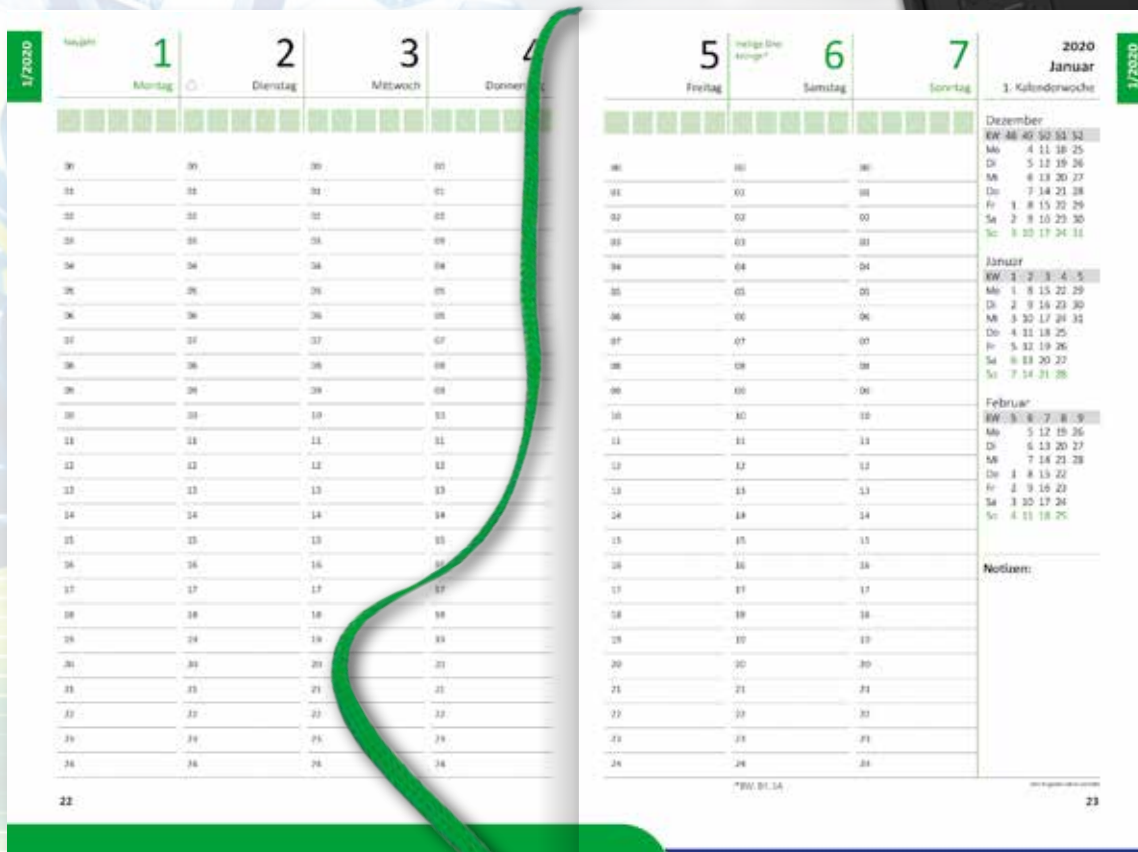
- Aufbau und Inhalt des Terminers sind speziell auf den Bedarf der Polizei abgestimmt
- Hochwertiger, unempfindlicher Einband mit Reliefprägung
- Ganzjahresübersichten 2020 und 2021
- 116 Seiten Wochenkalendarium von KW 50/2019 bis KW 2/2021
- 24-Stunden-Planer
- Schichtdienst-Planer
- Grünes und blaues Zeichenband
- Format 16,5 x 24 cm

**230217 Terminer 2020** Ausgabe Bund (+ Nord + Süd)

**230218 Terminer 2020** Ausgabe Nord (BW, B, BD, HB, HH, MV, Nds., NRW, S, S-A, SH, Thür.)

**230219 Terminer 2020** Ausgabe Süd (Bayern)

☀ 4,90 € 6,15 €



**ORGANISATIONS- UND SERVICE-GESELLSCHAFT  
DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI MBH**

Werbemittelvertrieb · Postfach 309 · 40703 Hilden  
Tel. 0211 7104-168 · Fax 0211 7104-4165  
osg.werbemittel@gdp.de · www.osg-werbemittel.de

Zzgl. Versandkosten 4,95 €.  
Bestellungen ab 100,00 € Versandkostenfrei.  
Weitere Kalender finden Sie im Shop unter:  
[www.osg-werbemittel.de/  
produkte/kalender](http://www.osg-werbemittel.de/produkte/kalender)

# Eine Reise in das Reich der Mitte

Von Erika Krause-Schöne, GdP-Bundesfrauenvorsitzende



(v.l.) DGB-Vorsitzender Reiner Hoffmann, „Jörch“ und GdP-Bundesfrauenvorsitzende Erika Krause-Schöne vor der imposanten Abend-Skyline von Shanghai. Foto: privat

**Unter Federführung der Friedrich-Ebert-Stiftung fand Anfang Juli das rund einwöchige 3. Deutsch-Chinesische Gewerkschaftsforum in Peking und Shanghai mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und dem Allgemeinen Chinesischen Gewerkschaftsbund (ACGB) statt. Die 17-köpfige deutsche DGB-Delegation mit dem DGB-Vorsitzenden Reiner Hoffmann an der Spitze hatte in der kurzen Zeit in Fernost ein straffes Programm zu absolvieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stammten aus DGB-Kreisen beziehungsweise aus den Industriegewerkschaften. Als Polizeibeamtin kam ich mir angesichts dessen wie eine „Exotin“ vor – zumindest bei Beginn dieser Reise. Aber die Delegation nahm mich gleich sehr herzlich in ihrer Mitte auf.**

Die Programmteile waren sehr gut organisiert, die Delegation wurde stets sehr gut informiert, sodass auch kulturelle und politische Besonderheiten gut beachtet wurden. In Peking wurden wir von Generalsekretär Li Yufu aus der Führungsspitze des ACGB empfangen. Der Austausch zur Gewerkschaftsarbeit fand im Rahmen von Vorträgen aus den Reihen des DGB zur dualen Berufsausbildung in Deutschland, zur Digitalisierung und Künstlicher Intel-

ligenz, zu den Auswirkungen in der Industrie aber auch zu Schutz und Rechte von Beschäftigten, der Tarifpolitik und dem Betriebsverfassungsgesetz statt.

## Gleichberechtigte Frauen?

Gleich am zweiten Tag präsentierte ich meine Ausführungen zum Schutz und zu Rechten von Frauen im Alltag,

in denen der Schwerpunkt Häusliche Gewalt und ihre gesellschaftlichen Wirkungen zum Tragen kamen. Interessant ist, dass China seit 1949 die Gleichberechtigung der Frau in der Verfassung festgeschrieben hat. Auch hat das Reich der Mitte den CEDAW-Prozess, also das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, von Beginn an ratifiziert, also fünf Jahre eher als Deutschland. Aber auch in China ist Papier geduldig, und die Realität sieht anders aus. China ist weltweit das einzige Land mit einer im Vergleich zu Männern höheren Selbstmordrate von Frauen.

## Allgegenwart der Führung zu spüren

In den Tagen in Peking haben wir unter anderem VW (V-Space) besucht, das Bayer-Werk besichtigt, schauten ins Goethe-Institut und wurden in der Deutschen Botschaft durch S.E. Dr. Clemens von Goetze, Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China, begrüßt. Neben Diskussionsforen mit ACGB-Vertretern betreten wir auch die chinesische Universität für Arbeitsbeziehungen (Studien für zukünftige Funktionäre des ACGB) und das Dienstleistungszentrum der Stadtgewerkschaft Peking.

In Peking leben derzeit rund 25 Millionen Menschen, und die Hauptstraßenführungen erinnerten in der Breite mehr an „Paradestraßen“ im „Hauptstadtflair“, eingerahmt von diversen Hochhäusern. Von Beginn an war die Allgegenwart der Kommunistischen Partei zu spüren, ebenso, dass sich der politischen Führung alles unterzuordnen hat. Die marktwirtschaftliche Komponente ist kapitalistisch unter sozialistischer Parteiführung und der Vorsitzende der Kommunistischen Partei mit dem Zentralkomitee führt den Staat in alle Richtungen.

## Vom Reißbrett zur Serienreife

Nächstes Ziel: mit dem Schnellzug nach Shanghai. Für die über 1.200 Kilometer lange Strecke benötigte



der Zug gerade einmal viereinhalb Stunden. Eine beeindruckende Fahrt, zumal wir während derer etwas von der Landschaft mitbekamen, jedoch auch an „Satellitenstädten“ (Hochhaus an Hochhaus wie eine Kette) vorbei sausten. Nach der Ankunft wurde die knappe Zeit für einen Pflichtbesuch „auf dem Bund“ (Uferpromenade) genutzt. Shanghai ist eine von Peking komplett verschiedene Stadt. Bekannt könnte ihre Skyline aufgrund der in den Abendstunden vielen erleuchteten Hochhäuser sein. Shanghai ist das finanzielle Zentrum Chinas. Derzeit leben fast 30 Millionen Menschen in dieser riesigen Metropole. Generalkonsulin Dr. Christine Althaus empfing uns im dortigen Deutschen Generalkonsulat. Wir führten mit Vertretern deutscher Wirtschaftsunternehmen Gespräche über aktuelle Herausforderungen deutscher Unternehmen in China. Anschließend ging es zur Tongji-Universität. Diese Bildungseinrichtung ist eine der ältesten und renommiertesten des Landes und bekannt für ihre Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften mit einem Deutschlandschwerpunkt. Hier tauschten wir uns mit Professoren des deutschen Forschungszentrums und anderen Fachbereichen über Chinas und Deutschlands Wege in die Digitalisierung sowie deren Herausforderungen für die Gesellschaften aus. Anschließend wurde noch ein chinesisches Start-up-Unternehmen, das NIO-Haus, vorgestellt. Innerhalb von vier Jahren entwickelte dieses Unternehmen Elektroautos vom Reißbrett zur Serienreife und beschäftigt derzeit mehr als 5.000 Beschäftigte an 19 Standorten weltweit.

### Namenlose Gegensätze

Die Tage waren von morgens bis abends durchgeplant, eine „Urlaubsreise“ war es demnach nicht gerade. Jedoch für mich ein erster Besuch in einem Land, das bei mir viele Eindrücke hinterlassen hat. Vor allem die Allmacht der politischen Führung eines Überwachungsstaates war stets zu spüren, aber auch der Widerspruch in sich zur Wirtschaft, zu den bekannten chinesischen Zielen und der Bevölkerung.

Ein Land der Gegensätze, ohne dass dort die Gegensätze beim Namen genannt werden dürfen. ■

## Digitalisierung: Neue Herausforderungen. Neue Berufe.

Von Elke Gündner-Ede,  
Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand



Foto: Pablo Lagarto/stock.adobe.com

**Die Welt ist eine komplizierte – gerade in Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung wachsen auch die Herausforderungen, denen sich eine moderne Polizei stellen muss. Ob Hate-Speech oder Bedrohungen auf Social Media-Plattformen, Geldwäsche mit Hilfe digitaler Währungen oder Onlinebetrug: Die Bekämpfung von Cybercrime rückt zunehmend in den Fokus der Polizeiarbeit. Aber nicht nur der klassische Vollzugsdienst unterliegt durch wachsende Aufgaben ständigen Veränderungen – im Tarifbereich entstehen zum Teil völlig neue Berufsfelder. In Niedersachsen gibt es dafür Beispiele: den oder die „IT-Spezialisten/-in Cybercrime“, den „Intel Officer“ und den „Financial Intel Officer“. Was verbirgt sich hinter diesen – durch Anglizismen womöglich noch interessanter erscheinenden – Arbeitsplätzen, und wie unterstützen sie die Polizeiarbeit?**

### IT-Expertise gefragt

Da die ersten „IT-Spezialisten/-innen Cybercrime“ bereits 2016 eingestellt wurden, verfügt die Polizei Niedersachsen in diesem Bereich über die meiste praktische Erfahrung. Die studierten Experteninnen und Experten unterstützen seither mit ihrem Fachwissen auf dem Gebiet der Ermittlungen im Bereich der Internetstraftaten wie Phishing, Identitätsdiebstahl, Onlinebetrug und ähnlicher Delikte erfolgreich Einsatzkräfte. Im Landeskriminalamt (LKA) wird neben der Strafverfolgung auch die Präventionsarbeit intensiviert. Über das Portal [www.polizei-praevention.de](http://www.polizei-praevention.de) der niedersächsischen Polizei wird vor aktuellen Phishing-Mails gewarnt,

die sich unter anderem in Anhängen von Bewerbungsmails, gefälschten Bußgeldbescheiden oder gefakten Film-Streaming-Seiten verstecken. Der kriminellen Fantasie sind beim Erstellen dieser Lockmails keine Grenzen gesetzt, sodass auch in diesem Bereich die IT-Expertise gefragt ist. Umfangreiche Hinweise zum ersten Umgang mit heruntergeladenen Dateien können Geschädigte auf dieser Internetseite finden und werden gleichzeitig ermutigt, die Vorfälle zur Anzeige zu bringen.

### Netzwerk-Streifen

Ein wesentlich neueres Berufsfeld ist mit der Einstellung von zunächst



13 „Intel-Officers“ im März 2019 in die Polizei Niedersachsen eingezogen. Ihre Arbeitsorte sind die Leitstellen der Polizeidirektionen Osnabrück, Hannover und Braunschweig. Dort sollen sie im Schichtbetrieb die Arbeit der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten und -beamtinnen unterstützen – und vor allem auch zu deren Sicherheit beitragen. Die Aufgabe dieser neuen Kolleginnen und Kollegen, die über ein Studium im Bereich Kommunikations- und Medienwissenschaften oder einem angrenzenden Fach verfügen, ist vor allem die Recherche in öffentlich zugänglichen sozialen Netzwerken und dem Internet. So sollen sie zum Beispiel den Streifenwagenbesetzungen im konkreten Einsatzfall wichtige Echtzeitinformationen schon auf dem Weg zum Einsatzort zur Verfügung stellen. Das können im Vermisstenfall Fotos der oder des Gesuchten, Telefonnummern oder Kontaktpersonen sein, aber auch zum Beispiel in Fällen häuslicher Gewalt Hinweise auf Gewaltbereitschaft, das Vorhandensein von Waffen oder ähnliches sein. Auch vor dem Hintergrund der Gewalt gegen die Polizei können so in relevanten Situationen geeignete Maßnahmen frühzeitig getroffen werden.

In einer Testphase in der zweiten Jahreshälfte 2018 hat die Polizeidirektion Osnabrück im Rahmen eines Forschungsprojekts der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) bereits positive Erfahrungen gesammelt. Niedersachsen ist das erste Bundes-

land, das diesen Weg konsequent geht und dafür Tarifstellen geschaffen hat. Beabsichtigt ist das flächendeckende Bereitstellen entsprechender Tarifstellen, so dass auch die Leitstellen in Göttingen, Oldenburg und Lüneburg in absehbarer Zeit auf Verstärkung hoffen können.

### Kriminelles Geld im Fokus

Zur effektiveren Bekämpfung der Finanzkriminalität hat die Polizei Niedersachsen im Herbst 2018 erstmalig sieben Stellen der Entgeltgruppe 14 als „Financial Intelligence Officer“ (FIO) bundesweit ausgeschrieben. Voraussetzung für die Besetzung dieser Stellen war ein Master- oder Diplomabschluss im Bank- oder Finanzwesen, der Betriebs- oder Wirtschaftswissenschaften beziehungsweise der Rechtswissenschaften. Zusätzlich war eine Berufserfahrung in den einschlägigen Bereichen der Finanz- und Versicherungsindustrie oder ähnlichen erwünscht. Die Resonanz auf die Ausschreibung dieser neu geschaffenen Stellen war überraschend groß. Zur Unterstützung der Dienststellenleitungen in den sechs Flächendirektionen wie auch beim LKA sollen diese neuen Kolleginnen und Kollegen unter anderem zukunftsorientierte polizeiliche Konzepte entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln, um alle Formen von Finanzkriminalität wirkungsvoll

zu bekämpfen. Gleichzeitig sollen sie beratend und unterstützend bei der Bearbeitung von komplexen Ermittlungsverfahren in Fällen von Geldwäsche, Organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung tätig werden. Die Analyse komplexer Zahlungsströme wie auch das Aufspüren und Sichern virtueller Währungen sowie das Durchführen von Informationsveranstaltungen im polizeilichen Bereich sind Teil des umfangreichen Aufgabenspektrums. Durch die enge Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie Compliance-Abteilungen von Unternehmen sollen sie Entwicklungen in diesen Bereichen erkennen. Eine Vernetzung der im Januar 2019 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem sehr unterschiedlichen Erfahrungsschatz soll gewährleisten, dass dem Phänomen der Finanzkriminalität noch professioneller entgegen gewirkt werden kann.

In den kommenden Jahren wird die Bedrohung durch Cyberkriminalität voraussichtlich weiter wachsen. Durch technologische und digitale Entwicklungen werden sich jedoch auch die Einsatzmöglichkeiten digitaler Ermittlungs- und Unterstützungsarbeit erweitern. Mit ihren neuen Beschäftigungsfeldern macht die Polizei Niedersachsen einen wichtigen Schritt in die digitale Zukunft. ■

## Kapitalmarkt

Anzeige

**Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €**  
 Vortelzinsen für den öffentl. Dienst  
 Umschuldung: Raten bis 50% senken  
 Baufinanzierungen echt günstig  
**0800 - 1000 500** Free Call  
 Wer vergleicht, kommt zu uns.  
 Seit über 40 Jahren.

**NEUER exklusiver Beamtenkredit**  
**2,50%** echter Vorteilszins  
 effektiver Jahreszins  
**SUPERCHANCE** Teurere Kredite, Beamtendarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen.  
 Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!  
**Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen**

**Unser bester Zins aller Zeiten**  
 Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 120 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mit Rate 470,70 €, Gesamtbetrag 56.484,- €  
 Vorteil: Kleinzins, kleine Rate, Annahme: gute Bonität.

**Sensationell günstig**  
**AK FINANZ**  
 Kapitalvermittlungs-GmbH  
 E3, 11 Planken  
 68153 Mannheim  
 Tel.: (0621) 178180-0  
 info@ak-finanz.de  
 www.ak-finanz.de

**Diakonie**  
**Katastrophenhilfe**  
 www.diakonie-katastrophenhilfe.de  
 Spendenkonto 502 707  
 Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70

**Top-Finanzierung für Beamte, Angestellte, Arbeiter im Öffentlichen Dienst sowie Akademiker** Seit 1997

**Unser Versprechen: „Nur das Beste für Sie aus einer Auswahl von ausgesuchten Darlehensprogrammen“**

Schnell und sicher für jeden Zweck: Anschaffungen, Ablösungen von anderen Krediten oder Ausgleich Kontoüberziehungen.  
 Immobilien-Finanzierung mit Zinsfestschreibung bis zu 20 Jahren oder für die gesamte Laufzeit.

→ Unverbindliche Finanzierungsberatung für Sie. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an oder besuchen Sie unsere Webseite.



**JETZT INFORMIEREN!**  
 Viele Informationen und Tipps auf dem Präventionsportal der Gewerkschaft der Polizei

**POLIZEI DEIN PARTNER**  
 Gewerkschaft der Polizei  
 Das Präventionsportal

**PECUNIA GmbH seit 1980**  
**Zinsgünstige Kredite/Hypotheken**  
 für Beamte, Angestellte, Rentner bis 95 Jahre. Ohne Auskunft bis € 15.000  
**Tel. 02 01/22 1348**  
 45127 Essen • Gänsemarkt 21  
 www.pecunia-essen.de

**Top-Finanz.de • Nulltarif • 0800-33 10 332**  
 Klaus Wendholt • Unabhängige Kapitalvermittlung • Präl.-Höing-Str. 19 • 46325 Borken

**www.Polizeifeste.de**  
**Alle Polizeifeste auf einen Blick**





# Quo vadis Tarifabschluss? Ist Zeit das neue Geld?



Foto: Pathfinder/stock.adobe.com

**Tarifabschlüsse regeln üblicherweise neben stufenweisen prozentualen Erhöhungen des Entgelts über eine definierte Laufzeit und sogenannten sozialen Komponenten auch weitere die Beschäftigten direkt betreffende Komponenten. Doch wie zeitgemäß ist das eigentlich, und schaffen Wahlmöglichkeiten mehr Eigeninitiative bei den Beschäftigten? Es lohnt sich, einen Blick auf die Tarifabschlüsse anderer Branchen zu werfen.**

Zunehmende Arbeitsverdichtung und veränderte Arbeitsbedingungen, nicht zuletzt auch durch Digitalisierung, bringen in vielen Bereichen erhöhte Anforderungen mit sich und der Wunsch nach einer besseren „Work-Life-Balance“ gewinnt für immer mehr Arbeitnehmer an Bedeutung.

Bereits in der Tarifrunde 2016/2017 machte die Eisenbahnergewerkschaft EVG mit einem sogenannten Wahlmodell von sich reden. Bei den Verhandlungen mit der Deutschen Bahn (DB) vereinbarte die Schwestergewerkschaft aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) für die rund 160.000 Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2018 erstmals die Wahlmöglichkeit zwischen folgenden Optionen:

- Entgelterhöhung um 2,62 Prozent oder
- sechs Tage zusätzlicher Erholungsurlaub oder
- Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit von 39 auf 38 Stunden.

Die Arbeitnehmer trafen ihre Wahl für zunächst zwei Jahre und konnten

dabei je nach persönlicher Lebensphase ihre Prioritäten setzen. Während die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von etwa zwei Prozent der Kolleginnen und Kollegen gewählt wurde, entschieden sich circa 40 Prozent der Beschäftigten für die prozentuale Erhöhung des Entgelts. Die größte Nachfrage (58 Prozent) gab es für den zusätzlichen Erholungsurlaub. Zur Kompensation stellte die DB rund 1.500 neue Mitarbeiter ein.

Bereits im Vorfeld der Tarifrunde hatte die EVG ihre Mitglieder zu einer Befragung zum geplanten Wahlmodell aufgerufen und dieses Instrument erfolgreich auch zur darauffolgenden Verhandlungsrunde erneut genutzt. Am Wahlmodell wurde festgehalten, und der aktuelle Tarifabschluss der EVG mit der DB gilt bis 2021.

Auch die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist mittlerweile diesen Weg gegangen. Ihr gelang es im Februar 2018 für die Mitarbeiter der Deutschen Post AG nach vorangegangener Mitgliederbefragung ein vergleichbares Optionsmodell auszuhandeln. Ähnliche Beispiele folgten bei der

Telekom sowie bei den bayerischen Nahverkehrsbetrieben. In Vorbereitung auf die kommende Tarifrunde des öffentlichen Dienstes (öD) startete ver.di im Juni dieses Jahres eine Befragung ihrer Mitglieder in den Bereichen Gesundheitswesen, soziale Dienste, in Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände und Kirchen. Zu den Ergebnissen der Umfrage lagen jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels noch keine Informationen vor.

Auch innerhalb der Bundestarifkommission (BTK) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) diskutieren wir intensiv die Möglichkeiten, mit tariflichen Wahlmodellen neue Wege zu gehen und damit beispielsweise Bewegung in Arbeitszeitfragen zu bringen. Aus gewerkschaftlicher Sicht darf dabei jedoch nicht vernachlässigt werden, dass es bei allen individuellen Vorteilen möglicherweise auch zu einer Abkehr von einheitlichen Arbeitszeiten und zu einer Privilegierung von Besserverdienenden kommen kann. Hier ist es wirklich wichtig, die Ideen im Vorfeld genau unter die Lupe zu nehmen, und von allen Seiten zu beleuchten!

Fakt ist: In den Tarifrunden der kommenden Jahre werden wir uns als GdP ganz sicher sehr eng mit unserem Verhandlungspartner ver.di abstimmen, um im Sinne unserer Mitglieder gute Tarifabschlüsse zu erzielen.

**Imme Hildebrandt**



# Extremismus in Deutschland – komplexe Bedrohungen

Von Dr. Stefan Goertz, Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei



Ende Juni in Berlin: Letzte Absprachen vor Beginn der Bundespressekonferenz zur Vorstellung des aktuellen Verfassungsschutzberichts zwischen Bundesinnenminister Horst Seehofer (r.) und dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang (l.).

Foto: NurPhoto/dpa

**Nach Angaben des Bundesinnenministeriums und der Verfassungsschutzbehörden wurde die Bedrohung der Inneren Sicherheit Deutschlands durch Extremismus – Rechtsextremismus, „Reichsbürger“, Islamismus und Linksextremismus – in den vergangenen Jahren vielfältiger und komplexer. Welche Bedrohungen gehen vor dem Hintergrund des im Juni vorgestellten Verfassungsschutzberichts von den genannten Phänomenbereichen aus?**

## Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus

Während die Anti-Asyl-Debatte in der rechtsextremistischen Szene seit 2017 an Bedeutung verloren und die Beteiligung an rechtsextremistischen Aufmärschen und Demonstrationen weiter nachgelassen hatte, zeigten die Ereignisse in Chemnitz (Sachsen) und Köthen (Sachsen-Anhalt) im Vorjahr, dass die rechtsextremistische Anti-Asyl-Agitation weiterhin ein hohes Mobilisierungspotenzial besitzt, das Straftaten nach sich ziehen kann. Nach einem nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Asylbewerbern verübten Tötungsdelikt in Chemnitz im August 2018 kam es dort und in mehreren anderen deutschen Städten zu massiven Protesten, zu de-

nen auch Rechtsextremisten aufgerufen hatten. Ein von Asylbewerbern begangenes Körperverletzungsdelikt im September 2018 war in Köthen Anlass für asylfeindliche Demonstrationen.

Obwohl nach Einschätzung des Verfassungsschutzes der Teilnehmerkreis der meisten Kundgebungen eher bürgerlich-demokratisch geprägt war, dominierten Rechtsextremisten die Redebeiträge. Der tödliche Vorfall in Chemnitz wurde von der rechtsextremistischen Szene als ein „Beleg für das Scheitern der ‚Multikulti-Gesellschaft‘ und eine Folge des ‚Systems Merkel‘ bezeichnet. Auch wurde dieser Vorfall im Sinne der rechtsextremistischen Ideologie instrumentalisiert. Das Personenpotenzial des Rechtsextremismus ist laut Verfassungsschutzbehörden 2018 auf 25.350 gestiegen. Davon sind 12.700 gewaltorientierte Rechtsextremisten.

Im Februar 2018 verurteilte der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart vier Betreiber der rechtsextremistischen Internetplattform „Altermedia Deutschland“ zu Freiheitsstrafen zwischen 2,5 Jahren und 2 Jahren auf Bewährung. Auf der Website waren bis zu ihrem Verbot durch den Bundesinnenminister unter anderem rassistische, ausländerfeindliche, antisemitische und islamfeindliche Inhalte verbreitet worden. Bis zur Abschaltung war diese Plattform innerhalb der rechtsextremistischen Szene eine der wichtigsten.

Im März 2018 verkündete der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden nach einjährigem Prozess das Urteil im Strafverfahren gegen Mitglieder der „Gruppe Freital“. Acht Angeklagte im Alter von 20 bis 40 Jahren wurden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit versuchtem Mord, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, versuchter gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu Haftstrafen zwischen vier und zehn Jahren verurteilt.

Sowohl die Urteile im Prozess gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) – Beate Zschäpe und vier Unterstützer – als auch der Mord am Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke – der Hauptverdächtige ist ein bekannter Rechtsextremist – verdeutlichen den Übergang von Rechtsextremismus zu Rechtsterrorismus.

## Gruppe der „Reichsbürger“ nimmt zu

Den Verfassungsschutzbehörden zufolge ist die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ personell, organisatorisch und ideologisch sehr heterogen. Sie setzt sich aus Einzelpersonen ohne Organisationsanbindung, Kleinst- und Kleingruppierungen, länderübergreifend aktiven Personenzusammenschlüssen und virtuellen Netzwerken zusammen. Verbindendes Element ist die fundamentale Ablehnung der Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und deren bestehen-



der Rechtsordnung. In ihrer Gesamtheit stufen die Verfassungsschutzbehörden die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als staatsfeindlich ein.

Deutschlandweit sind der Szene 2018 circa 19.000 Personen – im Jahr zuvor 16.500 – zuzurechnen, dabei handelt es sich bei 950 um Rechtsextremisten. Das Durchschnittsalter der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ liegt zwischen 40 und 60 Jahren, dabei ist die Szene mit einem Anteil von ungefähr drei Vierteln männlich dominiert. Auch wenn der Frauenanteil von rund einem Viertel gering erscheinen mag, ist er im Vergleich zur rechtsextremistischen Szene höher, zudem sind Frauen teilweise in wichtigen Funktionen in der Szene aktiv.

Eine weitverbreitete Handlungsweise der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist die „Vielschreiberei“ und damit einhergehende Konfrontationen mit Behörden und Ämtern. Ihr Ziel ist es, den behördlichen und rechtsstaatlichen Ablauf empfindlich zu stören. Dazu sollen behördliche Mitarbeiter eingeschüchert und öffentlich bloßgestellt werden.

Die Waffenaffinität der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hält nach Angaben des Verfassungsschutzes seit 2018 an und wird durch erhebliche Funde belegt. So fanden Polizeibeamte im Februar 2018 bei einem Reichsbürger in Münster 93 Waffen, darunter Messer, Pistolen und Gewehre sowie rund 200 Kilogramm Munition. Darüber hinaus ermittelt die Bundesanwaltschaft gegen mehrere Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung gemäß Paragraf 129a Strafgesetzbuch (StGB). Ziel der Beschuldigten soll es sein, die Rechts-

ordnung der BRD durch eine an das deutsche Kaiserreich angelehnte Struktur zu ersetzen. Dabei sollen die Beschuldigten in Betracht gezogen haben, zielgerichtet Menschen zu ermorden.

### Gewaltorientierter Linksextremismus

Laut Bundesamt für Verfassungsschutz verfolgen Linksextremisten das Ziel, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung Deutschlands und damit die freiheitliche Demokratie zu beseitigen und durch ein kommunistisches beziehungsweise anarchistisches, „herrschaftsfreies“ System zu ersetzen. Dabei werden die marktwirtschaftliche Eigentumsordnung und der demokratische Rechtsstaat als untrennbare Einheit („Kapitalismus“) verstanden, die der Manifestierung von „Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnissen“ diene, in denen sich wenige Privilegierte auf Kosten einer „Arbeiterklasse“ bereichern. Auch 2018 waren die Folgen der Proteste gegen den G20-Gipfel ein zentrales Thema für Linksextremisten. Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen Straftäter im Kontext des Gipfels, das Verbot der Internetplattform „linksunten.indymedia“, das in der linksextremistischen Szene als unmittelbare behördliche Reaktion auf die Ausschreitungen in Hamburg gewertet wurde sowie die Sorge vor der Schließung beziehungsweise Räumung von linksextremistischen Szeneobjekten in ganz Deutschland rückten das Aktionsfeld „Antirepression“ in den Schwerpunkt autonomer Agitation.

Das linksextremistische Potenzial stieg 2018 um 8,5 Prozent auf 32.000 Personen, 2017 waren dies noch 29.500. Unverändert bleibt die Gesamtzahl gewaltorientierter Linksextremisten bei 9.000 Personen. Damit ist mehr als jeder vierte Linksextremist als gewaltorientiert einzuschätzen.

### Islamismus auf Rekordniveau

Die Zahl der Islamisten in Deutschland steigt seit Jahren signifikant an und ist im Vorjahr auf den bisherigen Höchststand von 26.560 angewachsen. Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden zielt der Islamismus unter Berufung auf den Islam auf die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung der Bundesrepublik ab. Dabei basiert der Islamismus auf der Überzeugung, dass der Islam nicht nur eine persönliche, private „Angelegenheit“ ist, sondern das gesellschaftliche Leben und die politische Ordnung bestimmen soll. So postuliert der Islamismus die Existenz einer gottgewollten und daher „wahren“ und absoluten Ordnung, die über den von Menschen gemachten Ordnungen steht. Mit ihrer Interpretation des Islam stehen Islamisten nach Einschätzung des Verfassungsschutzes im Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Volkssouveränität, Trennung von Staat und Religion, freien Meinungsäußerung und allgemeinen Gleichberechtigung. Zusätzlich ist Antisemitismus ein wesentliches ideologisches Element des Islamismus.

Unter dem Begriff „Islamismus“ können verschiedene Strömungen zusammengefasst werden, die sich hinsichtlich ihrer ideologischen Prämissen, geografischen Orientierung und ihrer Strategien und Mittel unterscheiden. Legalistische Strömungen wie die „Milli Görüs“-Bewegung streben an, über politische und gesellschaftliche Einflussnahmen eine nach ihrer Interpretation islamkonforme Ordnung durchzusetzen. Die Anhänger islamistisch-terroristischer Gruppierungen wie Hamas und Hizbullah, deren Ziel die Vernichtung des Staates Israel ist, sind auf ihre Herkunftsregionen fokussiert und wenden schwerpunktmäßig dort terroristische Gewalt an.

Jihadistische Gruppierungen wie der „Islamische Staat“ (IS) und Al Qaida sehen in ihrem Kampf für einen „Gottesstaat“ in terroristischer Gewalt ein unverzichtbares Mittel gegen die „Ungläubigen“. Festzustellen ist, dass die jihadistische Agenda global ist, den Grad der Industrialisierung und wirtschaftlichen Entwicklung als sekundär betrachtet, und somit Staaten der ersten, zweiten und dritten Welt bedroht. Innerhalb der islamistischen Szene analysieren die Verfassungsschützer in den vergangenen Jahren eine Kräfteverschiebung in den gewaltorientierten beziehungsweise jihadistischen Bereich. Dies verdeutlicht unter anderem die durchgeführten sowie aufgedeckten und verhinderten terroristischen Anschläge in Deutschland von 2016 bis 2018. Salafistische Gruppierungen in Deutschland verzeichnen mit 11.300 Personen seit Jahren steigende Anhängerzahlen. So hat sich ihre Zahl seit 2011 verdreifacht.

Eine seit Jahren wachsende Strömung im Islamismus ist der Salafismus.



**Dr. rer. pol. Stefan Goertz, Diplom-Politologe, ist Hochschullehrer an der Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, in Lübeck.**

Foto: M. Frauenkron



Salafisten behaupten, sich in ihrem Denken und Handeln ausschließlich an einem wortgetreuen Verständnis von Koran und Sunna zu orientieren. Kurz zusammengefasst: Salafisten vertreten einen Exklusivitätsanspruch, sie sehen sich als die einzigen „wahren“ Muslime.

Islamismus und islamistischer Terrorismus stellen aktuell und zukünftig signifikante sicherheitspolitische Be-

drohungen für Europa dar. Seit dem islamistischen Anschlag in Madrid im Jahr 2004 wurden in Europa 67 islamistische Anschläge verübt beziehungsweise von den Sicherheitsbehörden verhindert. Bei islamistischen Anschlägen verloren 772 Menschen ihr Leben, 3.718 wurden verletzt. Seit 2011 gab es in Europa 15 Anschläge auf Polizisten und Soldaten. Im Zeitraum der Aus-rufung des Kalifats des „Islamischen

Staats (IS)“ 2014 bis 2017 wurden in Europa 142 islamistische Anschläge ausgeführt, von den Sicherheitsbehörden verhindert oder schlugen fehl. Allein 2018 wurden in Deutschland 855 Ermittlungsverfahren gegen 905 Tatverdächtige im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus eingeleitet. Ebenso wie beim Islamismus wächst das Personenpotenzial Salafismus in Deutschland seit Jahren deutlich, von 9.700 im Jahr 2011 auf 10.800 im Jahr 2017 und auf 11.300 im Jahr 2018.

Im Bereich Jihad-Reisende/internationale Foreign Fighters liegen den deutschen Sicherheitsbehörden augenblicklich Erkenntnisse zu mehr als 1.050 Personen vor, die in Richtung Syrien und Irak gereist sind. Zu etwa der Hälfte dieser Personen gibt es konkrete Anhaltspunkte, dass sie aufseiten des IS oder der Al Qaida oder diesen nahestehende Gruppierungen und anderer terroristischer Organisationen an Kampfhandlungen teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützt haben.

In Bezug auf die aus Deutschland in den Irak und nach Syrien ausgereiste Jihad-Reisende/internationale Foreign Fighters (ausländischen Kämpfer) stellen die Sicherheitsbehörden fest, dass es bisher keine „Rückkehrerwelle“ nach Deutschland gibt. Dennoch sei künftig mit verstärkten Rückkehrbewegungen zu rechnen, weil die Gebietsverluste des IS in Syrien und Irak dazu führen, dass Foreign Fighters und ihre Angehörigen die Kampfgebiete verlassen. In Bezug darauf liegen Erkenntnisse zu Personen vor, die aktuell ausreisen möchten beziehungsweise sich aus der Haft in Syrien oder im Irak um eine Rückkehr bemühen.

Nach Angaben der Behörden reicht die Spanne bei der Einschätzung der Jihad-Reisenden/Foreign Fighters von „Desillusionierten“, deren szenetypische Aktivitäten nach der Rückkehr deutlich abnehmen und/oder nicht mehr feststellbar sind, bis zu gewaltbereiten Personen mit Kampferfahrung. Wegen ihrer Fähigkeit, sich unauffällig in westlichen Staaten zu bewegen, prädestiniert die zurückkehrenden Jihad-Reisenden/Foreign Fighters aus Sicht jihadistischer Gruppierungen dafür, Anschläge in ihren jeweiligen Heimatländern zu planen und durchzuführen. Hierbei stellen Personen, die während ihres Aufenthalts in Syrien und/oder dem Irak ideologisch indoktriniert, militärisch im Umgang mit Waffen und Sprengstoff geschult wurden oder Kampferfahrungen sammeln konnten ein besonderes Sicherheitsrisiko dar. ■

Anzeige



## Seminar für Ermittlungsbehörden „Geldspielgeräte“

Manipulationsprävention ist eine der wichtigsten Aufgaben bei der Entwicklung von Geldspielgeräten. Trotz der sichersten Gerätetechnik, die die Produkte aus dem Hause Gauselmann bieten, gibt es immer wieder Versuche von Kriminellen, die Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen. Was früher mit grober Gewalt zu tun hatte, wird heute in einer gut organisierten Manipulationsszene mit Hightechgeräten ausgeübt.

Mit der Professionalisierung der Täter ist auch der polizeiliche Bedarf nach Informationen stetig gestiegen. Wir unterstützen dies gerne und bieten:

- **Schulungen für Polizei-, Ordnungs- und Finanzbehörden**
- **Unterstützung bei Ermittlungen**
- **Erstellung von Gutachten**

Um kriminellen Machenschaften entgegenzuwirken, ist die Zusammenarbeit mit den Behörden eine unserer wichtigsten Aufgaben. Aus diesem Grund bieten wir unsere Unterstützung und alle Schulungsmaßnahmen kostenlos an.

In diesen Schulungen vermitteln wir nicht nur unser Wissen zu Manipulationen, sondern informieren auch über die wichtigsten Eckdaten der Spielverordnung und der neuen Technischen Richtlinie 5.0, die ab 11. November 2018 in Kraft getreten ist und alle im Markt aufgestellten Geldspielgeräte betrifft. Wir bringen den wichtigen Umgang mit Geldspielgeräten näher.

Durch eine flexible Gestaltungsmöglichkeit der Inhaltsschwerpunkte wird diese Schulung nicht nur für Polizeibehörden, sondern ebenso für Finanzbehörden und auch Ordnungsämter interessant.

Ansprechpartner: Rüdiger Schink  
Fax +49 5741 273-8925  
RSchink@gauselmann.de

adp Gauselmann GmbH  
Paul-Gauselmann-Str. 1  
32312 Lübbecke

GAUSELMANN GROUP



www.adp-gauselmann.de



## Brüsseler Gespräch



Foto: privat

**Wichtige polizeiliche Themen der europäischen Sicherheitsagenda wie aktuelle Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Vorratsdatenspeicherung, die elektronische Beweismittelsicherung (e-eviden-ce), die Interoperabilität von polizeilichen IT-Systemen sowie Fragen über mögliche Kompetenzerweiterungen von EUROPOL erörterten die neue rheinland-pfälzische Innenstaatssekretärin Nicole Steingäß (im Bild) und der Leiter des GdP-Europa-Büros, Jörg Bruchmüller, Ende Juli in der Brüsseler Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz.**

Vor dem Hintergrund der beschlossenen Personalverstärkung der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX und neuer Herausforderungen im Bereich Extremismus tauschten sich Steingäß und Bruchmüller zudem über die angespannte Personalsituation und die Nachwuchsgewinnung bei den Polizeien hierzulande aus. Um den Polizeiberuf weiterhin attraktiv zu gestalten und nicht in eine Abworbungs-falle zu geraten, müssten die Fürsor-geleistungen der Dienstherren auf ein gleichmäßig hohes Niveau angepasst werden. „Die besonderen Belastungen des Polizeidienstes müssen mehr wertgeschätzt und honoriert werden“, appellierte der Gewerkschafter an die Staatssekretärin. red/JB

## INTERN

### Bundeskontroll-ausschuss tagte in Berlin

Ende Juli tagte der Bundeskontroll-ausschuss (BkonA) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in der Berliner Bundesgeschäftsstelle. Das Kontrollgremium wacht über die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses sowie die satzungsgemäße Arbeit der Organe. Die Kolleginnen und Kollegen aus den GdP-Bezirken und -Landesbezirken nehmen auch entsprechende Beschwerden entgegen und werfen einen Blick auf die Kassenprüfberichte. cbg



Foto: Bicking



Zu: Sonderpostwertzeichen  
„Polizeien des Bundes und der  
Länder“ vorgestellt, DP 8/19



Quelle:  
Bundesministerium der Finanzen

Seit 1954 beurteilt ein Kunstbeirat die grafische Qualität der Entwürfe neuer Briefmarkenausgaben in Deutschland. Dieses Gremium wurde seinerzeit einberufen, weil es heftige Kritik an der Gestaltung der seinerzeit verausgabten Postwertzeichen gab. Neben Vertretern des Bundesfinanzministeriums gehören diesem Beirat unter anderem auch renommierte Fachleute auf dem Gebiet der Grafik und zwei Beauftragte des Deutschen Bundestages an. Grafik kann als Kunst des Zeichnens verstanden werden; meines Erachtens hat dabei der Begriff „Kunst“ eine besondere Bedeutung. Dass die neuerlich vorgestellte Sonderbriefmarke „Polizeien des Bundes und der Länder“ allerdings einen hervorragenden Spiegel für die Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit darstellen soll, vermag ich nicht zu teilen. Wenn eine Sonderbriefmarke ein „starkes Signal an diejenigen“ sein soll, „die uns jeden Tag beschützen“ (Seehofer), dann hätte man „diejenigen“ zum Beispiel auch abbilden können. Ich empfinde dieses belanglose Briefmarkenmotiv keinesfalls als Wertschätzung.

Wolfgang Rösemann, Peine

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

#### Kontakt zur Redaktion:

GdP-Bundesvorstand  
Redaktion DEUTSCHE POLIZEI  
Stromstraße 4, 10555 Berlin  
Tel.: 030 399921-113  
Fax: 030 399921-200  
E-Mail: [gdp-pressestelle@gdp.de](mailto:gdp-pressestelle@gdp.de)

## Nachwuchsgewinnung und Populismus auf umfangreicher Tagesordnung

Von Anja Weise, Landesfrauenvorstand Sachsen



Foto: Bicking

**Kleine und große Sorgen bei der Arbeit der Frauengruppen hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung erörterte der Bundesfrauenvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP) auf ihrer Sitzung Ende Juni in der Berliner Bundesgeschäftsstelle. Unter dem Strich zeigte sich, dass ähnliche Probleme überall anzutreffen sind. Unter der Leitung der Bundesfrauenvorsitzenden Erika Krause-Schöne berichteten die Teilnehmerinnen aus ihren Ländern und Bezirken sowie von veranstalteten Aktionen. Intensiv diskutiert wurde zudem über den Rechts- und Links-Populismus innerhalb der Gesellschaft. Elke Gündner-Ede, Mitglied des Geschäftsführenden GdP-Bundesvorstandes, berichtete in diesem Zusammenhang über die vielbeachtete GdP-Populismus-Tagung vom Mai.**

Auf der Tagesordnung standen zudem die vielfältigen Aufgaben der Frauengruppen auf Bundes- und Landesebene:

- Überarbeitung des Ratgebers für Beamtinnen und Beamte zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege,
- Vorstoß zur zeitnahen Prüfung beziehungsweise Schaffung von Telearbeitsplätzen/Alternierende Telearbeit oder mobiles Arbeiten,
- Vereinbarkeit Beruf und Leben im Zeitalter der Digitalisierung,
- Weiterführen der Personalentwicklungsprojekte,
- Sachstand zum Beschluss zur Beseitigung von Versorgungslücken bei Scheidung,
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz,
- Personalratswahlen 2020 et cetera.

Bei den Länderberichten griffen die Teilnehmerinnen viele Ideen für Frauengruppen-Aktionen auf:

- Seminare „Social-Media für Frauen“ (Instagram und Co.),

- Zusammenfassung aller relevanten Themen zum Mutterschutz und Elternzeit,
- Einladung der Familienministerinnen zum Frauentag,
- Plakataktion zum Beispiel zum Thema „Respekt für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ mit Broschüren und Flyer der GdP und des DGB,
- Malwettbewerb für Kinder zur Gestaltung eines Kalenders für GdP-Mitglieder (Beispiel: Bundespolizei).

Auch wichtige Termine wurden festgezurr: die Arbeitstagung im September 2019, die Gleichstellungstagung im Oktober 2019 sowie die Frauentags-Aktionen im März 2020.

Bevor die arbeitsreiche Tagung zu Ende ging, wurden noch die Aufgaben der AG's „Gleichstellung und Chancengleichheit in der Polizei“, „Vereinbarkeit Beruf und Familie im Zeitalter der Digitalisierung“ und „Häusliche Gewalt“ vorgestellt.

Fakt ist: „Wer die Besten will, kann auf Frauen nicht verzichten“. ■



# Mobilitätswende: E-Scooter auf dem Vormarsch

Von PK Richard Lüken, Polizeikommissariat Papenburg



Foto: Photodesign-Deluxe / stock.adobe.com

**Mit der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKfV) hat der Gesetzgeber im Juni die Nutzung sogenannter E-Scooter auf öffentlichen Straßen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Nach längeren Verhandlungen einigten sich Bundestag, Bundesverkehrsministerium und Bundesrat auf die Rahmenbedingungen. Künftig werden also mehr elektrisch angetriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum anzutreffen sein. Neben den bekannten Elektrofahrrädern (Pedelecs) könnten insbesondere im urbanen Raum die neuen „Ministromer“ einen Boom auslösen. Aus polizeilicher Sicht könnte die Zulassung neuer Fahrzeugklassen zunehmend zu Problemen bei der Verkehrssicherheit führen. Von Experten prognostizierte negative Entwicklungen im Bereich der Unfallzahlen bleiben jedoch noch abzuwarten.**

## E-Scooter – rechtliche Einordnung

Der Begriff E-Scooter wurde bislang für alle E-Fahrzeuge verwendet, die nicht anders eingeordnet werden konnten: Elektroroller, Segways oder Hoverboards sowie eine Reihe weiterer elektrisch angetriebener Fahrgeräte. Mittlerweile werden E-Scooter je-

doch als Tretroller mit Elektroantrieb definiert, was auch den wesentlichen Unterschied zu Pedelecs ausmacht: Während sich letztere im Regelfall nur bewegen, wenn der Fahrer aus eigener Kraft tritt, fahren E-Scooter auch ohne Zutun des Passagiers – allein mithilfe des verbauten Elektromotors.

Mit der eKfV hat der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für Zulassung und Nutzung von E-Scootern verbindlich geregelt.

Demnach werden Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und 20 Kilometer pro Stunde (km/h) von dieser Verordnung umfasst, sofern sie folgende zusätzliche Merkmale aufweisen:

1. Fahrzeug ohne Sitz (Tretroller) oder selbstbalanciertes Fahrzeug (Segway),
2. Lenk- oder Haltestange,
3. Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt (oder nicht mehr als 1.400 Watt wenn 60 Prozent zur Selbstbalancierung benötigt werden),
4. Gesamtbreite nicht mehr als 700 Millimeter, Höhe nicht mehr als 1.400 Millimeter und Länge nicht mehr als 2.000 Millimeter und
5. einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 55 Kilogramm.

E-Skateboards, Hoverboards und E-Wheels werden daher nicht von dieser Verordnung erfasst und sind demnach weiterhin nicht für den öffentlichen Verkehrsraum zugelassen. Ein Elektrokleinstfahrzeug ist nach



# PRÄVENTION IST UNSER JOB!



[vdp-polizei.de](http://vdp-polizei.de)

- Vielfältige Medienauswahl für alle Altersklassen und Zielgruppen
- Umfangreiche Informationen für Unterstützer und Partner

## Der Maßstab im Polizeibereich

Der VDP ist als Verlag und 100%ige Tochter der Gewerkschaft der Polizei (GdP) speziell den Interessen der Polizeibeschäftigten verpflichtet.

Damit haben wir den großen Vorteil der Nähe zur polizeilichen Praxis, was uns zum führenden Verlag im Polizeibereich macht.



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**

**Anzeigenverwaltung**

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei



Paragraf 1 (2) eKfV selbstbalancierend, wenn es „mit einer integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik ausgestattet ist, durch die es eigenständig in Balance gehalten wird“.

---

### Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

Paragraf 2 der eKfV regelt die Zulassung dieser Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr. Ein Elektrokleinstfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, wenn eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder eine Einzelbetriebserlaubnis erteilt worden ist. Wann eine Betriebserlaubnis erteilt wird, erklären die Paragraphen 20 und 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Viele E-Scooter, die vor dem 15. Juni verkauft wurden, verfügen aufgrund des Aufbaus und der Ausstattung nicht über eine ABE und dürfen daher – auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung – im öffentlichen Verkehrsraum nicht betrieben werden.

Die Betriebserlaubnis eines E-Scooters kann erlöschen, wenn aufgrund technischer Modifikationen die genehmigte Fahrzeugart geändert wird, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens vorliegt. Die eKfV verweist in Paragraf 2, Absatz 3 ausdrücklich auf die Regelungen des Paragraphen 19 Absatz 2, Satz 2 der StVZO.

Gemäß Paragraf 2 (1) Satz 2 der eKfV müssen E-Scooter über eine Versicherungsplakette nach 29a der FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) verfügen. Diese Klebeplakette dient als Nachweis einer gültigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und ähnelt in ihrer Form den bereits bekannten Versicherungskennzeichen für Kleinkraftmäder. Wer also einen E-Scooter im öffentlichen Verkehrsraum ohne gültige Versicherungsplakette nutzt, macht sich eines Vergehens nach dem Pflichtversicherungsgesetz schuldig. Ferner müssen E-Scooter über eine FIN (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) sowie ein Fabrikschild verfügen. Darauf müssen die Bezeichnung „Elektrokleinstfahrzeug“ und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ablesbar sein. Im Übrigen sieht die eKfV ausdrücklich eine Halterverantwortlichkeit vor.

---

### E-Scooter – Berechtigung zum Führen

Zum Führen eines Elektrokleinstfahrzeuges sind alle Personen berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Paragraf 3 eKfV). Eine Fahrerlaubnis oder eine Mofaprüfbescheinigung sind nicht erforderlich. Das Führen entsprechender Fahrzeuge kann somit ohne Fähigkeitsnachweis erfolgen. Bei E-Scootern handelt es sich um fahrlaubnisfreie Kraftfahrzeuge.

---

### Weitere Vorschriften der eKfV

Die kleinen Flitzer müssen gemäß Paragraf 4 eKfV mit zwei unabhängig voneinander wirkenden Bremsen ausgestattet sein. Die Ausrüstung der Fahrzeuge ist weitgehend Fahrrädern angepasst. Paragraf 5 der eKfV verweist hierbei auf die Anforderungen an entsprechende lichttechnische Einrichtungen aus Paragraf 67 StVZO. Fahrer von E-Scootern dürfen keine weiteren Personen befördern. Auch ein Anhängerbetrieb wird ausdrücklich untersagt. Weitere eKfV-Verhaltensvorschriften sind: Fahrer von E-Scootern dürfen nicht nebeneinander oder freihändig fahren. Sie müssen unter anderem Richtungsänderungen durch Fahrtrichtungsanzeiger oder Handzeichen ankündigen. Notfalls haben sie die Pflicht, ihre Geschwindigkeit auf Radwegen dem allgemeinen Radverkehr anzupassen, und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Eine Helmpflicht besteht nicht.

Mit dem Paragraphen 14 hat der Gesetzgeber den Verstoß gegen diese Verhaltensvorschriften als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Die Polizei kann somit bei der Verkehrsüberwachung Fehlverhalten ahnden.

---

### Weitere Rechtsvorschriften

Bei E-Scootern handelt es sich verkehrsrechtlich um Kraftfahrzeuge. Ein gehaltvolles Tröpfchen gehört also nicht auf das Trittbrett, denn es werden bei Alkoholsündern die gleichen Maßstäbe angelegt wie bei Pkw-Fahrern. Das Fahren mit einem Alkoholwert von mehr als 1,1 Promille (alternativ ab 0,3 Promille plus



*DP-Autor Richard Lükens (25) beschäftigt sich seit dem Studium mit dem Thema Elektrofahrräder. Sein Ziel ist es, aufgrund der starken Zuwachsraten in diesem Fahrzeugsegment und den polizeilichen Problemen vermehrt auf diesen Themenbereich aufmerksam zu machen. Foto: privat*

Ausfallerscheinungen) zieht ein Strafverfahren wegen Trunkenheit, sowie die Beschlagnahme des Führerscheins nach sich. Auch der Paragraf 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist in vollem Umfang anwendbar. Somit ist auch das Fahren unter Drogeneinfluss sowie ab 0,5 Promille als Verkehrsordnungswidrigkeit zu ahnden. Für Fahrer unter 21 Jahren und Führerscheinneulinge in der Probezeit gelten gemäß Paragraf 24c StVG 0,0 Promille.

---

### Entwicklung der Unfallzahlen

Über die Entwicklung der Unfallzahlen kann bislang nur gemutmaßt werden. Sofern die E-Scooter jedoch einen ähnlichen Boom erfahren wie die bereits seit Jahren beliebten Pedelecs ist mit einem signifikanten Anstieg der Unfallzahlen in naher Zukunft zu rechnen. In ausländischen Metropolen wie Paris oder San Francisco hatte die Legalisierung der Fahrgeräte zur Folge, dass sogenannte Sharing-Anbieter die Innenstädte unkontrolliert mit E-Scootern nahezu „geflutet“ haben. Die Behörden mussten reagieren und teilweise Beschränkungen erlassen, um ein Verkehrschaos zu verhindern.

Negativ auswirken könnte sich, dass bereits Jugendliche ab 14 ohne Nachweis der Fahrtauglichkeit ein solches Kraftfahrzeug bewegen dürfen. Die Freigabe von E-Scootern für die breite Masse der Bevölkerung ohne Pflicht zum Nachweis entspre-



chender Kenntnisse und Fähigkeiten muss jedenfalls kritisch betrachtet werden. Unsicherheiten im Umgang mit den Fahrzeugen sind ja fast vorprogrammiert. Außerdem fahren Jugendliche und Heranwachsende häufig risikoreicher.

## Stürze und Kollisionen

Auch die Konstruktion der Fahrzeuge mit schmaler Aufstandsfläche und hohem Lenker kann bei unerfahrenen Nutzern vermehrt zu Stürzen führen. Vereinzelt Berichte über Verkehrsunfälle lassen bereits kurz nach der hiesigen Legalisierung aufhorchen. So erlitt der Fahrer eines E-Scooters in Düsseldorf bei einem Unfall Ende Juni schwere Verletzungen, nachdem sein Fahrzeug mit einem Fahrrad kollidierte. Auch in Berlin kam es zu einem tragischen Unfall, bei dem eine 33-jährige Frau nach einem Sturz von einem Transporter überrollt wurde. Insgesamt registrierte die Hauptstadt-Polizei in den ersten 4 Wochen 21 Verkehrsunfälle mit 4 Schwer- und 15 Leichtverletzten.

In den USA brachte eine groß angelegte Studie des „Center for Disease Control and Prevention“ (CDC) erste Erkenntnisse zu Unfallzahlen und der Schwere der Unfallfolgen. Demnach erlitten bei einem Sturz rund 48 Prozent der Fahrzeugführer Kopfverletzungen. Rund die Hälfte davon waren



Foto: KOKALA VIEW / stock.adobe.com

als schwere Verletzungen eingestuft worden. Zeitgleich zeigte sich, dass rund ein Drittel der verunglückten Fahrer das erste Mal auf einem E-Scooter unterwegs waren. In einer ähnlichen Studie der Verkehrsbehörde in Portland (Oregon) wurden im Vorjahr 176 schwere E-Scooter-Unfälle in 4 Monaten erfasst. Innerhalb dieses Zeitraumes waren 2.000 E-Roller in Portland zugelassen.

In ersten Erfahrungsberichten teilten Nutzer mit, dass einige E-Scooter besonders empfindlich auf Fahrbahnebenheiten reagierten und das Fahrzeug bei bestimmten Fahrbahnelagen (zum Beispiel Kopfsteinpflaster) sehr instabil werden könne. Negativ bemerkbar machte sich vielfach auch, dass die Fahrzeuge nicht einhändig gefahren werden könnten, da sonst schwere Stürze drohten. Eine Fahrtrichtungsänderung könne daher meist nicht mittels Handzeichen angezeigt werden. Ähnliche Feststellungen machte im Übrigen der Autor bei einem Selbsttest im Juli mit einem E-Scooter im Kölner Stadtgebiet.

senten sollten sich vorab informieren und gegebenenfalls von einem Fachmann beraten zu lassen.

Es empfiehlt sich, das Fahrzeug auf das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung hin zu überprüfen und gezielt auf die Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr zu achten. Aber Vorsicht: Im Einzelhandel werden weiterhin Fahrzeuge angeboten, die nicht die Anforderungen an die eKfV erfüllen. Zudem scheint es ratsam, sich mit Test- und Orientierungsfahrten auf Privatgrundstücken mit dem Fahrzeug vertraut zu machen. Ein lebenswichtiger Tipp ist es, auf dem E-Scooter nicht auf einen Schutzhelm zu verzichten.

Und: Wer sich mit einem E-Scooter im öffentlichen Raum bewegt, muss mit dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer rechnen, da diese schmalen und vergleichsweise schnellen Fahrzeuge im urbanen Raum leicht übersehen werden können. Viele Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich weder an die kleinen und wendigen Stadtscooter gewöhnt noch sie als normalen Bestandteil des öffentlichen Straßenverkehrs wahrgenommen.

Ähnlich wie bei Pedelecs dürften sich künftig Kreuzungen und Einmündungen an Unfallschwerpunkte herausstellen. Abbiegende Kraftfahrzeuge könnten die schmalen Scooter auf den Radwegen leicht übersehen.

Gleichwohl bietet die zunehmende Legalisierung von E-Fahrzeugen aber auch eine Chance für Pendler und Menschen im urbanen Raum. Die Geräte sind durchaus eine äußerst praktische Erweiterung des Fahrzeugspektrums – gerade für kurze Strecken. Besonders einige bereits erhältliche Klappvarianten, durch die eine gemischte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel möglich wird, könnten zunehmend an Bedeutung gewinnen. ■

Anzeige

## Reise & Erholung

**Action mit wasser-c-raft in Tirol**  
**Spezial Polizeiangebote:**  
 Raft- & Canyontour €/Person 123,-  
 Unterkunft über uns buchbar.  
 Infos: +43 5252 6721  
 office@rafting-oetztal.at  
 www.rafting-oetztal.at

**Franken bei Bamberg,**  
 eigene Metzgerei, Waldreiche Gegend, Lift,  
 75 Betten, Menüwahl, HP 5 Tage ab 199,- €.  
 Gruppenangebote anfordern. Tel. 0 95 35/2 41,  
 W. Schöber, 96126 Pfaffendorf

## Unfallkategorie notwendig

Aus polizeilicher Sicht empfiehlt sich die gesonderte Ausweisung von E-Scootern in den Unfallstatistiken. Das Schaffen einer eigenen Kategorie „Elektrokleinstfahrzeug“ bietet die Möglichkeit, frühzeitig bei negativen Entwicklungen der Unfallzahlen gegenzusteuern. Ähnliches fordern Vertreter von Unternehmen und Interessensverbänden, so die Allianz AG oder der Auto- und Reiseclub Deutschland e.V. (ARCD). Mit Blick auf die Sicherheit der Nutzer wird zudem angeraten, nur geprüfte und für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge zu erwerben. Kaufinteres-



## Kompetente Hilfe für Personalräte



Dienstvereinbarungen können für viele Bereiche ausgehandelt werden: Arbeitszeiten, Verhaltens- und Leistungskontrollen, Dienstplangestal-

tung, Sozialpläne, Internet, Telefon, E-Mail- und EDV-Systeme und die Personalwirtschaft. Für Personalräte ist das keine leichte Aufgabe, denn die zu regelnden Sachverhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind kompliziert.

Autor Norbert Wurga bietet zu allen wichtigen Themen klare Anleitungen, um rechtlich einwandfreie Dienstvereinbarungen zu konzipieren und zu formulieren. Er erläutert verständlich die geltenden gesetzlichen und formalen Grundlagen.

### Schwerpunkte der Neuauflage:

- Arbeitszeitkonten
- Digitale Personalakten
- Elektronische Unterschrift
- Nichtrauchererschutz
- Rufbereitschaft
- Videoüberwachungsanlagen
- Teleheimarbeit
- Elektronische Zutrittssysteme
- Telefonsysteme
- Verarbeitung von Personaldaten im Auftrag
- Projektcontrollingsysteme, beispielsweise Clarity

- Zulassung und Nutzung von privat beschaffter Hard- und Software zur dienstlichen Nutzung

Von der Vorbereitung über die Gestaltung und Anwendung – das Handbuch begleitet den Personalrat Schritt für Schritt beim Erstellen der Dokumente. Alle Mustervereinbarungen sind online verfügbar und lassen sich sofort einsetzen.

Der Autor ist Dipl.-Sozialpädagoge, zertifizierter Datenschutzauditor und Datenschutzbeauftragter, seit 2008 auch der Gewerkschaft der Polizei aller Bundesländer, der Bundespolizei und des BKA sowie verschiedener Unternehmen.

**Handbuch Dienstvereinbarung – Mit Onlinezugang auf alle Mustervereinbarungen, Norbert Wurga, Bund-Verlag Frankfurt, 3., überarbeitete Auflage 2019, 619 Seiten, 39,90 Euro, ISBN 978-3-7663-6632-0**

## Wegweiser im Abkürzungsdschungel



Blättert man durch dieses Heft, so könnte man auf die Idee kommen, dass allein ein halbes Jahr der Ausbildung dafür benötigt wird, um zumindest die gängigsten polizeilichen Abkürzungen zu beherrschen. Was

zum Beispiel bedeutet eigentlich „WINKI“? Tja.

Das in erster Linie für den internen Bedarf konzipierte Buch „Polizeiliche Abkürzungen“ bietet schnelle Hilfe beim Enträtseln unverständlicher oder unbekannter Abkürzungen:

Angesichts der Zunahme internationaler Aufgabenwahrnehmung und durch den vermehrten Einsatz elektronischer Vordrucke bei der Polizeiarbeit steigt die Zahl der verwendeten Abkürzungen stetig. Für junge Kolleginnen und Kollegen sind viele dieser Abkürzungen im behördlichen Alltag nur schwer oder gar nicht verständlich.

Durch das handliche DIN-A6-Format kann die Broschüre jederzeit mitgeführt werden. Eine Liste mit Internet-Links zu wichtigen Dienststellen und nationalen und internationalen Organisationen bietet weiterführende Informationen.

**Polizeiliche Abkürzungen, Sven-Erik Wecker, Richard Boorberg Verlag, 2019, 4. Auflage, 80 Seiten, 9,80 Euro, ISBN 978-3-415-05946-7**

## TERMINE

### Sammlerbörse

Wer an ausgedienten Uniformteilen Interesse hat, sollte sich zur Sammlerbörse am

**6. OKTOBER 2019  
VON 9 BIS 14 UHR**

auf dem Gelände der Dr. Herrmann-Gruppe/Betriebsfeuerwehr (12683 Berlin, Alt Friedrichsfelde 63b) einfinden.

Der Erlös aus den Standmieten wird – wie immer – zu 100 Prozent gespendet.

Ansprechpartner ist:

**Andreas Skala  
E-Mail: g.a.skala@t-online.de oder  
Telefon: 03302 228840**



# forum kriminal- prävention



www.forum-kriminalpraevention.de

Zeitschrift der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

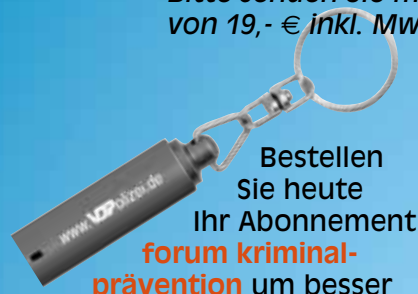


Buchtipps  
Neues aus der Wissenschaft  
Gewalt an Schulen  
Jugenddelinquenz  
Erziehung und Pädagogik  
Kommunale Prävention  
Einbruchsprävention  
Sicherheitstechnik  
Prävention in Europa  
Evaluation

Aktuelle Präventionsthemen für Sie beleuchtet –  
**forum kriminalprävention** für nur

**19,-€**  
jährlich,  
zzgl. Versandkosten

Bitte senden Sie mir die Fachzeitschrift „forum kriminalprävention“ zum Jahresabonnementspreis von 19,- € inkl. MwSt. zzgl. 5,- € Versandkosten zu. Erscheinungsweise: 4 Ausgaben/Jahr



Bestellen Sie heute Ihr Abonnement **forum kriminalprävention** um besser informiert zu sein. Als Dankeschön für Ihre Bestellung erhalten Sie diese LED-Lampe für Ihren Schlüsselbund, die Sie auf jeden Fall behalten dürfen. Weitere Informationen über die Zeitschrift und die Stiftung erhalten Sie auf [www.vdpolizei.de](http://www.vdpolizei.de) (auch online-Bestellungen)

Name, Vorname	Firma, Abteilung
Straße/Hausnummer	Plz, Ort
Telefon/Telefax	E-Mail
Datum, Ort	1. Unterschrift
<b>Vertrauensgarantie:</b> Ich weiß, dass ich meine Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen schriftlich beim VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH, Anzeigenverwaltung, Forststr. 3a, 40721 Hilden, widerrufen kann und bestätige dies durch meine zweite Unterschrift. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.	
Datum, Ort	2. Unterschrift



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei  
Forststraße 3a · 40721 Hilden  
Telefon 0211 7104-188 · Telefax 0211 7104-4188  
[www.VDPolizei.de](http://www.VDPolizei.de)

Die Fachzeitschrift „forum kriminalprävention“ erscheint 4 x jährlich (März, Juni, September, Dezember). „forum kriminalprävention“ erscheint beim VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Anzeigenverwaltung und wird von dort als Jahresabonnement bezogen. Das Abonnement bezieht sich auf ein volles Kalender-jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 30.06. zum Jahresende eine Kündigung erfolgt. Der Abo-Jahres-Preis beträgt 19,- € inkl. MwSt. zzgl. 5,- € Versandkosten. Einzelheftpreis: 5,- € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.



# Versammlungsfreiheit und staatliche Sicherheitsgewährleistung im Widerstreit – Teil I

Eine kritische Betrachtung

Von Heinrich Bernhardt,  
Polizeipräsident a.D., Obertshausen

**„Gewaltexzesse, Feuer und Tränengas“, „Vier Tage Ausnahmezustand“, „Festnahmen bei 1.-Mai-Demonstration in Berlin“. Solche Schlagzeilen sind es, die die von Ausschreitungen begleiteten Demonstrationen kennzeichnen und die Bürgerinnen und Bürger immer wieder aufschrecken. Gewaltbereite Gruppen, zumeist geprägt vom sogenannten Schwarzen Block, nutzen den Schutz der friedlichen Menge, deren Eigendynamik und hin und wieder leider auch Fehlolidarisierungen grundsätzlich friedlicher Teilnehmer für ihre Zwecke. Sei es, dass sie sich in verbotener Weise „vermummen“ oder mit Seilen und Transparenten nach außen abschotten, um bei passender Gelegenheit blitzschnell aus einem Aufzug heraus Polizeibeamte zu attackieren, Schaufensterscheiben einzuwerfen, Fahrzeuge in Brand zu setzen oder gar Läden zu plündern – ganz davon abgesehen, welche Attacken vor Beginn und nach Beendigung beziehungsweise Auflösung einer Versammlung zu beklagen sind. Zu recht fragen sich kritische Beobachter, warum es den Sicherheitsbehörden nicht gelingt, solche Geschehnisse zu verhindern oder zumindest wirkungsvoll einzudämmen.**

## KAPITEL I

### Stellenwert der Versammlungsfreiheit

„Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.“ Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seiner grundlegenden Entscheidung, dem sogenannten Brokdorf-Beschluss von 1985, ist ohne Wenn und Aber zu unterstreichen. Damit nimmt die durch Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Versammlungsfreiheit, die mit Art. 123 der Weimarer Verfassung von 1919 einen annähernd textgleichen Vorläufer hatte, im Kanon der Grundrechte zweifelsohne einen hohen und achtenswerten Stellenwert

ein. Als Indiz dafür, welche Aufmerksamkeit dieses Freiheitsrecht in mehr als 30 Jahren erlangt hat, steht die nur noch schwer überschaubare und erfassbare Fachliteratur sowie die hierzu ergangene ausgefeilte Rechtsprechung, die dem Brokdorfbeschluss folgte und sich in den verschiedensten Kommentierungen zum Versammlungsgesetz (jetzt Bundesversammlungsgesetz genannt) niederschlug.

Angesichts der ungezügelter Exzesse, die bei der Ausübung der Versammlungsfreiheit von Fall zu Fall zu beklagen sind, stellt sich ernsthaft die Frage, ob diese Freiheitsgarantie mittlerweile nicht eine akademische Überhöhung erfahren hat, die ausschließlich den Gewaltakteuren nutzt und die staatliche Pflicht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit unangemessen in den Hintergrund rückt oder diese gar bis zur Ineffektivität reduziert. Damit würde die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ad absurdum geführt, nach der der Missbrauch eines Rechts nicht von der Rechtsordnung geschützt ist und die

Ausübung der Versammlungsfreiheit keine Rechtfertigung für strafbares oder ordnungswidriges Verhalten bietet.

### Stellenwert der Sicherheitsgewährleistung

Es ist nicht entscheidend, ob der Sicherheitsgewährleistung als fundamentale Schutzaufgabe des Staates Grundrechtscharakter zuerkannt wird, wie es Staatsrechtler Josef Isensee und der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter Bezugnahme auf Art. 6 der EU-Grundrechtecharta sehen. Das Bundesverfassungsgericht geht nicht so weit, dennoch positioniert es sich insbesondere mit seiner Entscheidung zum Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) von 2016 dazu klar.

Es stellt fest, „dass die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm – unter Achtung von Würde und Eigenwert des Einzelnen – zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung Verfassungswerte sind, die mit anderen hochwertigen Verfassungsgütern im gleichen Rang stehen.“ Trotz allem kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass der so beschriebenen staatlichen Pflicht zur Sicherheitsgewährleistung bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen (im Folgenden nur noch Versammlungen genannt) nicht die ihr zustehende Bedeutung eingeräumt wird. Das zeigen die hohen Hürden des geschriebenen Rechts und darüber hinaus die vielfältigen Einschränkungen, die die breite, feindifferenzierte Rechtsprechung bewirkt. Sie lässt sich weit überwiegend von einer großen Spannweite der



Versammlungsfreiheit leiten und setzen enge Grenzen, die versuchen, deren Missbrauch entgegen zu wirken.

Das muss vor allem die Polizei immer wieder schmerzlich erfahren, wenn sie sich den unerträglichen Herausforderungen bei solchen Lagen ausgesetzt sieht. Dafür stehen die gewalttätigen Demonstrationen mit unübersehbaren schweren Schäden, die unter großem Personaleinsatz bewältigt werden müssen. Bei allem – so scheint es – wird die Polizei in die Defensive gedrängt und ist vielfach gezwungen, erst den Eintritt schwerer Störungen mit allen daraus resultierenden Folgeschäden abwarten zu müssen, bevor sie einschreiten darf.

### Kritische Fragestellung des Aufsatzes

Dieser Artikel versucht, sich der Thematik zu nähern, die die Rechtsprechung und Literatur zum noch existenten Bundesversammlungsgesetz (VersG) eröffnet und auf die bestehenden Landesversammlungsgesetze ausstrahlt. Im Kapitel II wird anhand ausgewählter Problemfelder die Frage beleuchtet, ob Versammlungsfreiheit und staatliche Pflicht zur Sicherheitsgewährleistung noch in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen oder bereits eine korrekturbedürftige Dysbalance zu konstatieren ist. Kapitel III ergänzt die Betrachtung, in dem es kursorisch die Sinnhaftigkeit der existenten Landesversammlungsgesetze hinterfragt, die nach der Föderalismusreform von 2006 das Bundesversammlungsgesetz abgelöst haben. Mit dem Kapitel IV endet der Aufsatz, ohne es zu versäumen, Empfehlungen zur Novellierung des Versammlungsrechts zu unterbreiten.

## KAPITEL II

### Ausgewählte Felder der Versammlungsfreiheit und ihre Wirkung auf die Sicherheitsgewährleistung

Das „Kooperationsgebot“ – besser bezeichnet: Kooperation als Gebot und Angebot – steht im Zusammenhang mit der Anmeldepflicht nach Paragraph 14 Versammlungsgesetz (VersG). Seine

Bedeutung entfaltet es hauptsächlich für die Bewältigung gefahrgeneigter Großdemonstrationen. Danach ist es den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörde und Polizei) auferlegt, mit dem Veranstalter vertrauensvoll zu erörtern, was getan werden kann beziehungsweise muss, um einerseits eine störungsfreie Durchführung der Versammlung zu gewährleisten und andererseits die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen.

Der Veranstalter soll insbesondere seine Vorstellungen darüber bekunden, wie er sein Vorhaben durchführen möchte, welche Teilnehmer er gewonnen hat, ob und in welcher Art und Intensität er mit dem Eintritt von Gefahren rechnet, wie er diese abzuwenden gedenkt und was er von der Polizei erwartet. Dagegen richtet sich das Interesse der Versammlungsbehörde und der Polizei besonders darauf, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob und in welcher Intensität Gefahren von der Versammlung ausgehen könnten und in welchem Umfang Schutzmaßnahmen erforderlich werden oder ob gar ein Versammlungsverbot oder die Verfügung von beschränkenden Auflagen infrage kommt (Paragrafen 15 Abs. 1 und 2 VersG).

Diese Art der kooperativen Kommunikation erfasst primär die Einsatzvorbereitung. Sie ist aber auch und gerade für die Durchführungsphase von Bedeutung, wenn eine Versammlung aus dem Ruder läuft und Veranstalter beziehungsweise Leiter und Polizei – tunlichst gemeinsam – gefordert sind, ihren Ordnungs- und Sicherheitspflichten nachzukommen.

Es bedurfte nicht – wenn denn so gedacht – der Anmahnung des Bundesverfassungsgerichts im Brokdorf-Beschluss, sich mit dem Veranstalter, gegebenenfalls auch Leiter, zu einer vertrauensvollen Kooperation zusammenzufinden. Dabei wird keineswegs die Rolle des BVerfG verkannt. Ihm steht es wie keiner anderen Institution zu, Inhalt, Zweck und Ausmaß dieses Gebots verfassungsrechtlich näher zu bestimmen, einerlei, ob von der Beachtung des Kooperationsgebots reale Wirkungen zu erwarten sind. Denn die Versammlungsbehörden und die Polizei haben es schon immer als ihre Aufgabe angesehen und praktiziert, im Vorfeld einer Versammlung mit dem Veranstalter Kooperationsgespräche zu führen. Insofern nimmt das „Kooperationsgebot“, das das Bundesverfassungsgericht begrifflich so gar nicht erwähnt, allenfalls den Charakter eines verstärkenden Hinweises ein.

Gegenüber dem Veranstalter erlangt es lediglich die Bedeutung eines Kooperationsangebots. Ob er dieses annimmt oder sich ihm versagt, bleibt ihm völlig überlassen. Leider folgte der Gesetzgeber des Versammlungsgesetzes 1988 nicht seiner damaligen Absicht, die „Kooperationspflichten“ – vor allem des Veranstalters – durch Einfügung eines Paragraph 14a VersG näher zu konkretisieren und für den Fall der Nichtbeachtung eine Bußgeldsanktion zu statuieren. Dass er davor zurückschreckte, war wohl seinen verfassungsrechtlichen Bedenken geschuldet. Möglicherweise ließ er sich auch vom Kontext des Brokdorf-Beschlusses leiten, der in den entscheidenden Passagen durchblicken lässt, dass sich das „Kooperationsgebot“ primär an die Behörden richtet und dem Veranstalter gegenüber nur die Bedeutung eines Kooperationsangebotes hat. Daraus folgt bis heute, dass der Veranstalter beziehungsweise Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges keinen sanktions- beziehungsweise durchsetzungsfähigen Kooperationspflichten unterliegt.

Bestimmend dafür könnte auch die spätere Entscheidung des BVerfG von 2009 zur Erstfassung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) von 2008 sein. Das Gericht setzte darin unter anderem die bußgeldrechtlich bewehrte Verpflichtung des Veranstalters, in der Anzeige der Versammlung bestimmte Angaben zu machen (Art. 21 Nummer 13 i.V.m. Art. 13 Abs. 2), einstweilen außer Kraft. Aus seiner Sicht war die Verbindung einer solchen Pflichtverletzung mit einer bußgeldrechtlichen Sanktion unzulässig. Die Wahrnehmung des Versammlungsrechts werde so zu einem schwer kalkulierbaren Risiko persönlicher Sanktionen und nehme infolge des damit verbundenen Einschüchterungseffekts dem elementaren demokratischen Kommunikationsgrundrecht die Unbefangenheit.

### Rechtliche Implikationen und kritischer Ansatz

Dieser Diskussionsansatz richtet sich in keiner Weise gegen die Vielzahl der gut- und bereitwilligen Veranstalter. Sie stellen sich allzeit einem Kooperationsgespräch mit den Behörden, sind auskunftsfreudig und kommen Bitten und Hinweisen der Behördenvertreter selbst dann nach, wenn deren Ansinnen nicht zwingend gesetzlich



legitimiert sein sollten. Stattdessen sind es die Veranstalter beziehungsweise Leiter der voraussehbar problembehafteten Versammlungen, die den Behörden Sorgen bereiten. Jene Gesprächspartner sind es, die – wie die Erfahrung lehrt – entweder dem Gesprächsangebot gar nicht folgen oder es annehmen, ohne mit wahrheitsgemäßen, tragfähigen Aus- und Zusagen aufzuwarten. Im ungünstigen Fall heucheln sie gar, Forderungen und Hinweisen der Behörden Rechnung tragen zu wollen, ohne sich dabei auch nur ansatzweise „in die Karten schauen zu lassen“, geschweige denn mitzuteilen, wie sie sich in einem Konfliktfall gegenüber ihren Teilnehmern und der Polizei verhalten werden.

Der wohlgemeinte Hinweis in Rechtsprechung und Literatur, dass die Verweigerung der Kooperation zu Lasten des Veranstalters geht und zum „Absinken der Eingriffsschwelle“ führt, ist wenig hilfreich. Das gilt erst recht für den Fingerzeig darauf, dass eine verweigerte Kooperation allein kein Grund für versammlungsbehördliche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ist. Das BVerfG führt zwar aus, dass es die unter Gesetzesvorbehalt stehende Grundrechtsgewährleistung nicht ausschließt, in solchen Fällen auf der Grundlage des Paragraf 15 VersG auch gegen die gesamte Demonstration behördliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bis zu einem Verbot anzuordnen. In gleichem Atemzug lässt es direktiv seine wahre Intention durchblicken, nach der eine nachträgliche Auflösung zu erwägen ist, „die den friedlichen Teilnehmern die Chance einer Grundrechtsausübung nicht von vornherein abschneidet und dem Veranstalter den Vorrang bei der Isolierung unfriedlicher Teilnehmer belässt. Ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung wegen befürchteter Ausschreitungen einer gewaltorientierten Minderheit ist hingegen ... nur unter strengen Voraussetzungen und unter verfassungskonformer Anwendung des Paragraf 15 VersG statthaft.“ Dieser apodiktischen Haltung stehen Versammlungsbehörde und Polizei machtlos gegenüber.

Das ist die Realität. Mit einem solchen „Kooperationsgebot“ vermögen Versammlungsbehörde und Polizei wenig anzufangen. Es verpflichtet einseitig die zuständigen Behörden, sich versammlungsfreundlich zu verhalten, gestattet aber dem Veranstalter einer Versammlung, sich ohne Pflichtenmahnung dem Gesprächsangebot zu verweigern oder dieses inhaltslos

wahrzunehmen. Von einem Ausgleich der Interessen, die die Bedeutung der Versammlungsfreiheit und der staatlichen Aufgabe der Sicherheitsgewährleistung ausgewogen gegenüberstellt, kann daher kaum die Rede sein.

---

### Gefahrenprognose

Die Gefahrenprognose war und ist schon immer ein Kernelement der polizeilichen Lagebeurteilung. Dabei greift die Polizei auf alle verfügbaren und zulässigen Quellen zurück, zum Beispiel eigene Erfahrungen aus vergleichbaren Lagen in der Vergangenheit. Zudem unmittelbar versammlungsbezogen auf aktuelle Veröffentlichungen der Medien, Verlautbarungen über Flugblätter, Äußerungen des Veranstalters innerhalb und außerhalb des Kooperationsgesprächs und von potenziellen Teilnehmern unter dem Aspekt, ob und welche Gefahren einer Versammlung drohen oder von ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgehen werden und welche Formen behördlichen Einschreitens infrage kommen, um Schadenseintritte zu verhindern oder deren Realisierung zumindest einzudämmen.

Grundlage der Sicherheitseinschätzung bei allgemeinen Lagen ist die Vorgabe, die das landesspezifische Gefahrenabwehrrecht gebietet. Dazu gehört die Frage, ob eine konkrete Gefahr vorliegt. Darunter wird eine Sachlage verstanden, nach der „im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der (ex-ante-) Sicht des für die Polizei handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht.“ Unter Umständen kann auch ein bestehender Gefahrenverdacht zum Einschreiten berechtigen. „Beim Gefahrenverdacht weiß die Polizei – anders als bei einer Anscheinsgefahr –, dass ihr Kenntnisstand noch nicht ganz genügt, um einen Schaden an einem polizeilichen Schutzgut für hinreichend wahrscheinlich zu halten.“ Soweit darauf Ermittlungen begründet werden, die keinen Rechtseingriff enthalten, bestehen keine Probleme, denn die herrschende Meinung bejaht seit Langem, dass die Polizei bei einem Gefahrenverdacht durch Gefahrforschungs- und Sicherungsmaßnahmen auch in Rechte eingreifen darf.

Das BVerwG dagegen sprach sich 2002 in der Frage, ob ein Gefahrenverdacht für den Erlass einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer

polizeilichen Generalmächtigung ausreiche, klar dagegen aus: Selbst wenn ein schwerwiegender Schaden befürchtet werde, müsse aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Schadens sprechen. Im Falle eines Gefahrenverdachts kämen nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr in erster Linie Maßnahmen zur weiteren Erforschung des Sachverhaltes in Betracht. „Dagegen sind Maßnahmen, die über die Abklärung des Verdachts hinaus auf die Abwehr der vermuteten Gefahr gerichtet sind, ohne spezialgesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenvorsorge grundsätzlich nicht zulässig – auch dann nicht, wenn höchstrangige Rechtsgüter auf dem Spiel stehen.“

---

### Gefahrenprognose im Lichte der Versammlungsfreiheit

Im Gegensatz zur allgemeinpolizeilichen Gefahrenabwehr sind die Voraussetzungen für den Eingriff in die Versammlungsfreiheit weitaus stringenter. Die bloße Feststellung einer konkreten Gefahr reicht nicht mehr aus. Vielmehr darf eine Versammlung erst dann verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist (Paragraf 15 Abs. 1 VersG). Und ganz wesentlich: „Erkennbare Umstände“ müssen sich auf Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten stützen; bloßer Verdacht oder Vermutungen genügen nicht.

Laut BVerfG dürfen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit insbesondere an den Erlass eines vorbeugenden Verbots keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden, „zumal ... bei ihrer Einschätzung noch die Möglichkeit einer späteren Auflösung verbleibt.“ Soweit eine Indizwirkung für das Gefahrenpotenzial aus früheren Versammlungen abgeleitet wird, „müssen besondere, von der Behörde bezeichnete Umstände die Annahme rechtfertigen, dass ihre Verwirklichung ebenfalls bei der nunmehr geplanten Versammlung zu befürchten sei.“ Solche Indizien können sich aus früheren Versammlungen ergeben, soweit sie Ähnlichkeiten aus dem Motto, Ort oder Datum sowie



aufgrund der Teilnehmer und des Organisatorenkreises aufweisen und tatsächlich nachvollziehbar sind. Diese Regelungen gelten analog auch für die Verfügung einschränkender Auflagen.

---

### Kritischer Ansatz

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung eröffnen sich der Versammlungsbehörde und der Polizei, die in aller Regel die Gefahrenprognose erstellt, kaum Chancen, auf der Grundlage ihrer Erfahrung mit gleichartigen oder ähnlichen Versammlungen aus der Vergangenheit ein Verbot mit entsprechenden Einschränkungen beziehungsweise einschränkende Versammlungsauflagen zu initiieren oder zu erlassen. Prinzipiell müssen Tatsachen her. Die sind in aller Regel weder durch freimütige Aussagen des Veranstalters im Kooperationsgespräch noch durch die polizeilichen Staatsschutzdienststellen und die Verfassungsschutzbehörden zu erbringen, deren Mitteilungen in aller Regel dem Quellenschutz unterliegen und damit einem offenen Verfahren – auch nicht vor Gericht – zugänglich sind. Liegen den Versammlungsbehörden also keine beweiskräftigen, den Teilnehmern und dem Veranstalter zuordenbare unfriedliche Aussagen in Form von Flugblättern oder anders gearteten Veröffentlichungen vor, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegen, dass eine Versammlung nach aller Einschätzung verlaufen wird, dürfen sie in aller Regel kein Verbot aussprechen. Jeder noch so gutgemeinte polizeiliche Hinweis darauf, dass vergleichbare Versammlungen in der Vergangenheit stets nach gleichem Muster von schwerwiegenden Ausschreitungen begleitet worden waren und solches erneut zu erwarten sei, erfährt, wenn nicht die oben genannte Ausnahme Platz greift, eine Abfuhr und endet nach Durchlaufen des gerichtlichen Instanzenwegs spätestens an der Hürde des Bundesverfassungsgerichts.

Was bleibt, ist die erneute Feststellung, dass die Polizei ihrer unstreitigen Verpflichtung zur Sicherheitsgewährleistung erst nachkommen kann, wenn die Versammlung bereits begonnen hat und sich dabei die Gesamtheit – des vorausgesagten, aber zuvor objektiv nicht belegbaren – Gefahrenzustandes offenbart. Ein frustrierender und nur schwer erträglicher Zustand. Insofern lohnt es sich schon, über das Absenken der Prognosevoraussetzungen nachzudenken.

---

### Vorkontrollen

Vorkontrollen sind – neben anderen ergänzenden Vorfeldmaßnahmen – nach wie vor ein probates polizeiliches Mittel, um voraussehbare Gefahren einzudämmen, die einer Versammlung von deren Teilnehmern drohen oder von diesen ins Umfeld ausstrahlen werden. In einem oder mehreren Ringen um den Versammlungsort oder bereits auf den Anmarsch- und Anfahrsstrecken werden die zum Versammlungsort strebenden Teilnehmer an Kontrollstellen angehalten, gegebenenfalls auf ihre Identität hin überprüft und – soweit erforderlich – unter anderem auch auf das Mitführen von Waffen oder anderer verbotener Gegenstände durchsucht, bevor sie dann möglicherweise fest- oder in Verwahrung genommen werden.

Zielen solche Maßnahmen generell darauf ab, den Zugang zur Versammlung zu verhindern oder zu erschweren, greifen sie in die allgemeine Versammlungsfreiheit ein und sind per se unzulässig. Nichts anderes gilt, wenn die Kontrollen zwar dazu dienen, potenzielle Störer festzustellen und gegebenenfalls auszuschließen, dabei aber pauschal alle Teilnehmer erfassen. Ein solcher Eingriff verletzt die Versammlungsfreiheit, da dieser geeignet ist, eine einschüchternde und diskriminierende Wirkung zu erzielen, die Teilnehmer in den Augen der Öffentlichkeit als möglicherweise gefährlich erscheinen lässt und sie davon abhält, an der Versammlung teilzunehmen.

Soweit solche Vorfeldmaßnahmen als Eingriffe ganz überwiegend auf die unmittelbare Verhütung von versamlungsbezogenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten abzielen, stützen sie sich nach derzeitiger Auffassung als sogenannte Minusmaßnahmen auf das Versammlungsrecht und dürfen ihrer Art nach ergänzend auf das allgemeine Polizeirecht zurückgreifen. Für das Land Hessen beispielsweise gilt ergänzend die Kontrollstellenregelung des Paragraph 18 Abs. 2, Ziff. 5 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), auch wenn 10 HSOG der Bedeutung des Art. 8 GG nicht durch Aufnahme des verfassungsrechtlich vorgegebenen Zitiergebots gerecht wird.

---

### Kritischer Ansatz

Nach alledem vermag die Polizei in diesem Fall nicht zu kritisieren, dass

ihr die Vorfeldmaßnahme der „Vorkontrolle“ grundsätzlich untersagt sei. Dennoch bleibt zu konstatieren, dass es besser wäre, das geltende Versammlungsrecht durch Einfügung einer nachvollziehbaren Befugnisvorschrift zu ergänzen. Es ist auf Dauer weder einsichtig noch tragbar, einerseits mit Nachdruck immer wieder auf die Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit zu pochen, aber andererseits über die Rechtsprechung zur sogenannten Minusmaßnahme das landesspezifische Polizeirecht als Ergänzung des Versammlungsrechts zuzulassen.

---

### Umschließende Flankierung von Versammlungen beziehungsweise Aufzügen

Ähnlich wie die soeben beleuchtete Maßnahme der Vorkontrolle gehört auch die wie immer geartete umrahmende polizeiliche Flankierung einer Versammlung oder anders gesagt: die polizeiliche Eskortierung von Aufzügen zur Palette der probaten polizeilichen Mittel. Ganz oder teilweise, lückenhaft oder geschlossen, bewaffnet oder nicht bewaffnet soll vor allem die „umschließende Begleitung“ eines Aufzuges verhindern beziehungsweise erschweren, dass aus dessen Mitte heraus schwerste Störungen in Form von Straftaten, beispielsweise durch das Werfen von Brandsätzen, Einschlagen von Schaufensterscheiben oder Beschädigen abgestellter Fahrzeuge, begangen werden können. Zugleich zielt diese Maßnahme darauf ab, potenziell gewaltbereite Versammlungsteilnehmer davor abzuschrecken, sich in verbotener Weise zu „vermummen“ oder Waffen und gefährliche Werkzeuge mitzuführen und die Polizei für den Fall des Falles in den Stand zu versetzen, ohne Zeitverzug schnell und wirksam einschreiten zu können.

---

### Rechtliche Einstufung

Bei einer vergleichbaren Veranstaltung, zum Beispiel einen Umzug, der keine Versammlung darstellt, dürfte die polizeiliche Begleitung – sofern sie überhaupt in Betracht kommt – als schlichthoheitlich einzustufen sein, da damit keine Rechtseingriffe verbunden sind. Anders sieht dies unter versammlungsrechtlichen Aspekten aus. Das BVerfG stellt 2010 fest: „Ein Eingriff ist nicht nur dann gegeben,





wenn eine Versammlung verboten oder aufgelöst wird, sondern auch, wenn die Art und Weise ihrer Durchführung durch staatliche Maßnahmen beschränkt wird.“ Denn eine solche Maßnahme bewirkt nicht nur Einschüchterung, sondern errichtet auch psychische Barrieren, die potenzielle Versammlungsteilnehmer von einer Teilnahme abzuhalten vermögen. Was – so fragt man sich – soll ein solch undifferenziertes Diktum? Rechtschaffende Versammlungsteilnehmer werden sich von einer so auftretenden Polizei in ihren Rechten keineswegs eingeschränkt fühlen. Diejenigen, die allerdings Ausschreitungen im Schilde führen, aber noch nicht offen auftreten, sollen gerade das spüren und abgeschreckt werden.

---

### Kritischer Ansatz

Auch diese Fallkonstellation zeigt auf, dass die Polizei prinzipiell gezwungen ist, erst die Anbahnung beziehungsweise den Eintritt von Störungen – auch in Form von Straftaten, zum Beispiel die Vermummung und Bewaffnung der Teilnehmer – abzuwarten, bevor sie eine solche Umschließung oder Eskortierung durchführen darf. Eine Umschließung, die sich auf zurückliegende Erfahrung bei Versammlungen mit vergleichbarer Klientel, so dem „schwarzen Block“, beruft, welche die fehlende Begleitung durch die Polizei nutzten, nach entsprechender Vorrüstung blitzschnell aus der Mitte eines Aufzuges heraus Gewalttaten zu begehen, reicht nicht aus. Das zwingt die Polizei regelmäßig zu einem reaktiven – nachgezogenen – Einsatz von Eingreifereinheiten, bei dem wertvolle Zeit verloren geht. Zeit, die im Falle einer Eskortierung zur verzugsfreien und effektiven Eindämmung des Störungszustandes hätte genutzt werden können.

---

### Ausschluss größerer Gruppen von Versammlungsteilnehmern

Der Ausschluss von Teilnehmern einer Versammlung stellt unzweifelhaft einen Eingriff in deren Versammlungsfreiheit dar. Er darf ausschließlich durch die Polizei vorgenommen werden und ist nur zulässig, wenn es notwendig ist, gröbliche Störungen zu unterbinden (Paragrafen 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 VersG). Als gröbliche Störungen

werden zum Beispiel angesehen: Einwirkungen auf die Versammlung durch ständige Sprechchöre, Lärm-erzeugungen mittels Trillerpfeifen, Zeigen von Transparenten strafbaren oder verfassungswidrigen Inhalts oder Werfen von Rauch- oder Stinkbomben. Das Verhalten muss die Versammlung besonders schwer beeinträchtigen. Dem Gesetzeswortlaut nach geht es darum, die innere Ordnung der Versammlung aufrechtzuerhalten und deren Durchführung im Sinne der Versammlungsfreiheit zu ermöglichen. Folgt man jedoch der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf von 2010, so fallen unter gröbliche Störungen auch solche Aktionen der Teilnehmer, die sich nach außen richten, zum Beispiel Angriffe gegen Nichtteilnehmer oder fremdes Eigentum. Es mag dahinstehen, welche Auffassung sich durchsetzen wird. Allerdings würde es der Rechtsklarheit dienen, wenn die gesetzliche Regelung eindeutiger verfasst würde.

Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Frage, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen größere Teilnehmergruppen ausgeschlossen werden dürfen, die sich durch schwerwiegende – nach außen gerichtete – strafbare Aktionen hervortun. In den letzten Jahren hat sich die Polizei dazu häufiger des taktischen Mittels der „einschließenden Absperrung“ – landläufig auch „Einkesselung“ genannt – bedient. Die sich daran anschließende Rechtsprechung verlief „kunterbunt“. Allenfalls war man sich darüber einig, dass das Einschreiten der Polizei doppelfunktional wirke – auf der einen Seite als gefahrenabwehrender Eingriff in die Versammlungsfreiheit und auf der anderen Seite zum Zwecke der Strafverfolgung. Welcher Seite Vorrang gebührt, sei an der Frage auszurichten, welchen Schwerpunkt der polizeiliche Einsatz verfolge. Sollte er darauf abzielen, die von den Teilnehmern begangenen Verstöße abzuwehren beziehungsweise zu beenden, dann erfordere dies eine versammlungsrechtliche Rechtsgrundlage. Ziele er jedoch vorrangig darauf ab, den Strafverfolgungsauftrag wahrzunehmen, dann seien die Voraussetzungen der Strafprozessordnung maßgebend und ausreichend; einer versammlungsrechtlichen Grundlage bedürfe es nicht mehr.

Am 24. Februar 2014 beendete der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Wirrungen darüber, ob die Verwaltungsgerichts- oder die ordentliche Gerichtsbarkeit für eine wie immer

geartete Entscheidung zuständig sei. Er stellte fest, dass die „Einkesselung“ anlässlich der Blockupy-Demonstration in Frankfurt 2013 der Strafverfolgung gedient habe. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens sei daher vom Amtsgericht zu treffen (Paragrafen 98 Abs. 2 S. 2 und 3, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. Paragraf 23 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)). Das Amtsgericht (AG) Frankfurt entschied in diesem Sinn und fand sich durch die Entscheidung des BVerfG von 2016 bestätigt. Danach steht fest: Die Ausschließung größerer Gruppen von Versammlungsteilnehmern durch eine „einschließende Absperrung“ mit dem Ziel, zum Zwecke der Strafverfolgung insbesondere die Identität der Betroffenen festzustellen, stellt eine Freiheitsentziehung dar. Die Maßnahme ist durch die Paragrafen 163b Abs. 1 und 2 i.V.m. 163c Abs. 1 StPO legitimiert. Sie bedarf keines vorangehenden versammlungsrechtlich bestimmten Ausschlusses; die Versammlungsfreiheit wird nur kollateral tangiert.

---

### Kritischer Ansatz

Zugunsten der Sicherheitsgewährleister stellt die Rechtsprechung zumindest in diesem Fall klar, dass die der Strafverfolgung dienende „einschließende Absperrung“ strafbar auftretender Teilnehmergruppen nach Maßgabe der Strafprozessordnung zulässig ist und keines zusätzlichen versammlungsrechtlich begründeten Ausschlussgrundes bedarf. Um den Rechtsanwendern endlich Klarheit zu verschaffen, sollte jedoch zwischen dem versammlungsrechtlich und dem strafprozessual befugten „Ausschluss“ differenziert werden. Dazu erscheint es sinnvoll, den Paragrafen 18, 19 VersG sowie den vergleichbaren Regelungen der Landesversammlungsgesetzen eine Bestimmung anzufügen, die erkennbar macht, dass die Anwendung strafprozessualer und bußgeldrechtlicher Vorschriften (analog zu Paragraf 12a Abs. 3 VersG) unberührt bleibt. Ungeachtet dessen ist es ratsam, den versammlungsrechtliche Ausschlussgrund „gröbliche Störungen“ klarer zu definieren. Es sollte deutlich werden, dass auch „Sicherheitsstörungen“, die aus der Versammlung heraus gegen Dritte wirken, zu einem Ausschluss berechtigen.



## Videobeobachtung und/oder -aufnahmen

Die Beobachtung einer Versammlung und gegebenenfalls Aufzeichnung der Ergebnisse mittels Videokameras war lange Zeit – ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung – ein bewährtes polizeiliches Mittel, potenziell gefährliche Aufzüge zu überwachen. Auch hier verfolgte die Polizei das Ziel, frühzeitig die Anbahnung schwerwiegender Ausschreitungen zu erkennen, um dagegen rechtzeitig alle gefahrenabwehrenden und gegebenenfalls auch strafverfolgenden Maßnahmen einleiten zu können.

Mit der Einführung des Paragraph 12a, auf den Paragraph 19a VersG Bezug nimmt, setzte der Gesetzgeber der befugnislosen Videoüberwachung ein Ende, um einerseits dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und andererseits besonders der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) die notwendige Geltung zu verschaffen. Die Teilnehmer einer Versammlung sollen nicht mehr befürchten müssen, wegen oder anlässlich ihrer Grundrechtsausübung generell staatlicher Überwachung unterworfen zu sein.

In der Rechtsprechung erfuhrt die Bestimmung des Paragraph 12a VersG danach weitere tiefgreifende Einschränkungen beziehungsweise Ergänzungen. Das VG Berlin erkannte darauf, dass schon die Anfertigung

von Übersichtsaufnahmen bei einer Großdemonstration, das heißt die bloße Übertragung von Videobildern in die Leitstelle der Polizei (das sogenannte Kamera-Monitorverfahren) ein Abschreckungseffekt auslöse, der als Grundrechtseingriff zu qualifizieren sei. Damit folgte es dem OVG Bremen und dem VG Münster. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des BayVersG vom 22.7.2008 präzierte das BVerfG 2009 die versammlungsrechtliche Befugnis zu Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen und stellte fest: Übersichtsaufnahmen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayVersG), die der Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes dienen, sind nur zulässig, wenn sie wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich sind. Aufzeichnungen von Übersichtsaufnahmen dagegen dürfen von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen nur vorgenommen werden, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen“ (Art. 9 Abs. 1 Satz BayVersG). Ob der weiteren Eingrenzung durch das Niedersächsische OVG gefolgt werden kann, das darauf erkannte, dass selbst das Vorhalten einer teilausgefahrenen Mastkamera auf dem Dach eines polizeilichen Einsatzfahrzeuges am Rande einer Versammlung in die Versammlungsfreiheit eingreife, erscheint doch zweifelhaft.

## Kritischer Ansatz

Wiederum zeigt sich, dass die staatliche Sicherheitsgewährleistung in ihrem Bestreben, schnell und effektiv aufzutreten, Einbußen hinnehmen muss. Mit der Regelung des Paragraph 12a Abs. 1 VersG und den vergleichbaren Bestimmungen in den Länderversammlungsgesetzen mag man ja noch einverstanden sein. Doch die Ausdehnung darauf, dass bereits die sogenannte Kamera-Monitor-Übertragung, geschweige denn die vorsorgliche Bereitstellung eines Kameramastes in die Versammlungsfreiheit eingreife, dürfte doch zu weit gehen. Dabei wird völlig verkannt, dass die Verwendung von Videokameras zur Beobachtung der Versammlung lediglich den entsprechenden dislozierten Einsatz vieler Beamter an unterschiedlichsten Stellen ersetzt, deren Einsatz – wenn sie dort bereitstünden – sicherlich nicht als Rechtseingriff qualifiziert würde.

Keinen Einwänden begegnet die Regelung des Paragraphen 12a Abs. 2 VersG, nach der Videoaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten beziehungsweise aufzuheben sind, wenn die Kasuistik des Paragraphen 12a Abs. 2 zutrifft.

**Achtung: Liebe Leserinnen und Leser, der Artikel wird in der DP-Ausgabe Oktober fortgesetzt. Das Originalmanuskript finden Sie mit allen Quellenangaben auf [gdp.de](http://gdp.de)**



Nr. 9 • 68. Jahrgang 2019 •  
Fachzeitschrift und Organ der  
Gewerkschaft der Polizei



**Erscheinungsweise und Bezugspreis:**  
Monatlich 2,90 EURO  
zuzüglich Zustellgebühr.  
Bestellung an den Verlag.  
Für GdP-Mitglieder ist der  
Bezug durch den  
Mitgliedsbeitrag abgegolten.

## Deutsche Polizei

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand,  
Stromstr. 4, 10555 Berlin  
**Telefon:** 030 399921-0 **Fax:** 030 399921-200  
**Internet:** [www.gdp.de](http://www.gdp.de)

### Redaktion DEUTSCHE POLIZEI Chefredaktion:

Michael Zielasko (mzo) (Verantwortlicher Redakteur)  
Wolfgang Schönwald (wsd), (Ständiger Vertreter)  
**Redaktion:** Christina Bicking (cbg)  
**Redaktionsassistent:** Johanna Treuber  
**Telefon:** 030 399921-113 **Telefax:** 030 399921-29113  
**E-Mail:** [gdp-pressestelle@gdp.de](mailto:gdp-pressestelle@gdp.de)

**Gewerkschaft der Polizei,** Abteilung Kommunikation,  
Stromstraße 4, 10555 Berlin  
**Telefon:** 030 399921-113, -117 **Fax:** 030 399921-200  
**E-Mail:** [gdp-pressestelle@gdp.de](mailto:gdp-pressestelle@gdp.de)  
**Gestaltung & Layout:** Andreas Schulz, karadesign

Die unter Verfasseramen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Die Redaktion behält sich vor, Texte zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. In DEUTSCHE POLIZEI veröffentlichte Beiträge werden gegebenenfalls auf [www.gdp.de](http://www.gdp.de), der GdP-APP und sozialen Medien verbreitet.



**VERLAG**  
**DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
**Anzeigenverwaltung**  
**Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei**  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
**Telefon** 0211 7104-183  
**Fax** 0211 7104-174 **E-Mail** [av@vdp-polizei.de](mailto:av@vdp-polizei.de)

**Geschäftsführer:**  
Bodo Andrae, Joachim Kranz

**Anzeigenleiterin:**  
Antje Kleuker  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 41  
vom 1. Januar 2019.

Bitte wenden Sie sich bei **Adressänderungen** nicht an den Verlag, sondern an Ihre Landesbezirke und Bezirke. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum des Landes- oder Bezirksteils in der Mitte des Heftes.



**Druckauflage dieser Ausgabe:**  
190.249 Exemplare  
ISSN 0949-2844

**Herstellung:**  
L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG,  
DruckMedien  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern,  
Postfach 1452, 47594 Geldern,  
Telefon 02831 396-0,  
Fax 02831 89887

**Titel**  
Foto: moon/stock.adobe.com

**Gestaltung:**  
Andreas Schulz,  
karadesign



# POLIZEILICHE BERUFSETHIK

Ein Studienbuch

Von **Ulrike Wagener**.



2. Auflage 2019

**Umfang:** 236 Seiten

**Format:** 16,5 x 24 cm, Broschur

**Preis:** 24,90 € [D]

**ISBN** 978-3-8011-0814-4

**VDP e book**

**Format:** EPUB, Mobipocket

**Preis:** 18,99 € [D]

Von Beginn an gehört es zum polizeilichen Berufsalltag, gezielt und systematisch über das eigene berufliche Handeln und die ihm zugrunde liegenden Maßstäbe nachzudenken. Dies erfordert von den Polizeibeamtinnen und -beamten die Fähigkeit zur Reflexion und eine ausgebildete ethische Kompetenz.

Ausgehend von Fallbeispielen leitet dieses Studienbuch zur ethischen Analyse polizeilicher Alltagspraxis und zur Reflexion des eigenen Berufsverständnisses an.

Im Einzelnen handelt die Autorin u.a. folgende Themen ab:

- Berufsbilder und Berufsmotivation,
- Achtung und Schutz der Menschenwürde als polizeiliche Aufgabe,
- die neuere Diskussion um die Folter,
- Menschenwürde der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten,
- legitime und illegitime Gewalt,
- terroristische Anschläge und Amokläufe,
- Umgang mit Opfern und Tätern bei häuslicher Gewalt,
- Überbringen von Todesnachrichten, Umgang mit Hinterbliebenen,
- Verhältnis von Fürsorge und Selbstsorge,
- Umgang mit Stress und eigener Belastung.

Für die zweite Auflage wurde das Teilkapitel „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ neu aufgenommen, um die Herausforderungen durch die gegenwärtig hohe Anschlagsgefahr angemessen zu berücksichtigen. Außerdem wurde das Werk um neue Entwicklungen ergänzt und die Quellenangaben wurden aktualisiert.



## DIE AUTORIN

*Ulrike Wagener, Professorin für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen.*



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
**Buchvertrieb**

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270  
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

**Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: [www.vdpolizei.de](http://www.vdpolizei.de)**

# DISZIPLINARRECHT

Für die polizeiliche Praxis

Von **Christoph Keller**.



3. Auflage 2016

**Umfang:** 414 Seiten

**Format:** DIN A 5, Broschur

**Preis:** 24,90 € [D]

**ISBN** 978-3-8011-0748-2

**VDP e book**

**Format:** EPUB, Mobipocket

**Preis:** 18,99 € [D]

Im Mittelpunkt dieses Buches steht das formelle Disziplinarrecht. Das behördliche Disziplinarverfahren und die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen bilden dabei die thematischen Schwerpunkte. Das Buch will Hilfestellung geben und beteiligte Personen durch das Disziplinarverfahren „begleiten“.

Zugrunde gelegt wird nordrhein-westfälisches Landesrecht und Bundesrecht (LDG NRW/BDG). Die Parallelvorschriften der anderen Bundesländer werden in Zusammenhang mit den behandelten Vorschriften des LDG NRW/BDG genannt und auf landesrechtliche Besonderheiten wird bei Bedarf eingegangen.

Für die 3. Auflage wurde dieses Buch neu bearbeitet und wesentlich ergänzt. Änderungen in der Rechtsprechung – insbesondere zur Wahrheitspflicht betroffener Beamter – wurden vom Autor berücksichtigt. Überdies förderte die Rechtsprechung „neue“ Probleme zutage, die in diesem Buch ihren Niederschlag finden, z. B. zur (Un-)Zulässigkeit von – gesetzlich nicht geregelten – Observationsmaßnahmen im Disziplinarverfahren. Eine tabellarische Übersicht einzelner Disziplinarmaßnahmen, die der schnellen Orientierung dient, schließt das Buch ab.



## DER AUTOR

**Christoph Keller**, *Polizeioberberater, hauptamtlicher Dozent für Eingriffsrecht und öffentliches Dienstrecht an der FHöV NRW, Abteilung Münster.*



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
**Buchvertrieb**

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270  
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: [www.vdpolizei.de](http://www.vdpolizei.de)